This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

CR TX

3 2044 103 229 126

Giese

Die Juden und die deutsch
Kriminalistik

GER
986.3
G1F

HARVARD
LAW
LIBRARY

1893

Die Juden

und die deutsche

Kriminal

W. Gre

13

93

Germany

Die Juden

und die deutsche Kriminalstatistik

Die Juden

und die

deutsche Kriminalstatistik

von

W. Giese

Leipzig

Verlag von Fr. Wilh. Grunow

1898

C+W
C4552f

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten

MAY 2 5 1922

I. Einleitung

Das Büchlein, das ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe, ist eine Gelegenheitsschrift und wünscht als solche beurteilt zu werden.

Bei einer Unterhaltung über die Judenfrage fiel die Bemerkung, daß die vielfach behaupteten großen Unterschiede des deutschen und jüdischen Volkscharakters sich in der Kriminalität der beiden Völker aussprechen müßten, wenn sie wirklich vorhanden wären. Das ist so einleuchtend, daß ich mich veranlaßt fühlte, nachzuforschen, ob genügendes statistisches Material zur Vergleichung der deutschen und der jüdischen Kriminalität vorhanden sei. Ich fand in der deutschen Kriminalstatistik weit mehr, als ich erwartet hatte, auch die Unterschiede des Rassencharakters sprangen schon bei oberflächlicher Betrachtung in die Augen. Zu meiner eignen Belehrung habe ich dann das vorhandne Material eingehender bearbeitet und es einigen Freunden gelegentlich vorgelegt.

Allmählich und zum großen Teil auf Anregung dieser Freunde ist dann bei mir der Entschluß gereift, meine Tabellen zu veröffentlichen, und zwar aus folgendem Grunde: die Kriminalität des Judentums ist schon zu verschiednen malen*) Gegenstand öffent-

*) Es sind über den Gegenstand die folgenden Schriften erschienen: „Der Juden Anteil am Verbrechen." Verfasser ungenannt. 5. Aufl. Berlin, 1881, Otto Hentze. „Die Wahrheit über der Juden

licher Besprechung gewesen, aber an einer zusammenfassenden Bearbeitung gerade des neuesten und ausführlichsten Materials, wie es die deutsche Kriminalstatistik bietet, fehlt es noch.

Es scheint aber, daß gerade jetzt in breiten Schichten des deutschen Volkes die Notwendigkeit erkannt wird, den Thatsachen, die die Judenfrage bedingen, auf den Grund zu gehen, und das läßt sich auf dem Gebiet der Kriminalstatistik sicherer als auf den meisten sonst noch in Betracht kommenden ausführen.

Das umfangreiche Zahlenmaterial, das über unsern Gegenstand vorliegt, habe ich im Anhang möglichst vollständig mitgeteilt. Im Text ist versucht worden, ein abgerundetes Bild davon zu geben, wie sich der eigenartige Volkscharakter der Juden in ihrer Kriminalität spiegelt.

Anteil am Verbrechen" von Dr. S. Löwenfeld. Berlin, 1881, Stuhr. Einzelne Zahlen aus der deutschen Kriminalstatistik sind in den neuern Auflagen von Th. Fritschs „Antisemitenkatechismus" angeführt.

II. Allgemeine Übersicht

Die amtliche Kriminalstatistik für das deutsche Reich*) teilt die Verurteilten nach der Religion in vier Kategorien: Evangelische, Katholische, andre Christen und Juden. Die drei ersten Gruppen werden im folgenden überall zusammengefaßt und als Deutsche den Juden gegenübergestellt.

Eine allgemeine Übersicht über unsern Gegenstand giebt die folgende Zusammenstellung:

Grund der Verurteilung	In den Jahren 1882—89 wurden verurteilt		Auf 100000 strafmündige Personen der durchschnittlichen Zivilbevölkerung**) gleicher Kategorie wurden verurteilt		Kriminalitäts-Quotient
	Deutsche	Juden	Deutsche	Juden	Q.
Alle Delikte zusammen	2699799	27453	8404,2	6965,5	0,83
Körperverletzung	548844	3010	1708,5	763,7	0,45
Diebstahl	788037	2885	2297,4	732,0	0,32
Alle Delikte zusammen, außer Körperverletzung und Diebstahl	1412918	21558	4398,3	5469,8	1,24

*) Statistik des deutschen Reiches, neue Folge, Bd. 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52.

**) Die durch Militärgerichte abgeurteilten Sachen sind in der Kriminalstatistik nicht berücksichtigt.

Ich werde die Zahlen, die angeben, wieviel Verurteilte auf 100000 Strafmündige kommen, kurz als die Kriminalität der Deutschen beziehungsweise Juden bezeichnen. Die Zahlen unter Q. sind dadurch entstanden, daß die Kriminalität der Juden durch die der Deutschen dividiert wurde. Wo Q, der „Kriminalitätsquotient," größer als 1 ist, sind also die Juden stärker an dem betreffenden Delikt beteiligt.

Wir sehen schon hier, daß die Kriminalität der Juden von der der Deutschen grundverschieden ist. Der Körperverletzung machen sich die Juden kaum halb so oft, des Diebstahls kaum ein Drittel so oft schuldig wie die Deutschen. Und da auf diese beiden Deliktsarten fast die Hälfte aller Verurteilten entfällt, so erscheint auch die Gesamtkriminalität der Juden geringer als die der Deutschen. Dagegen überwiegt die Kriminalität der Juden ganz bedeutend, wenn wir Körperverletzung und Diebstahl ausschließen und alle übrigen Delikte zusammengenommen betrachten. Hier ist die jüdische Kriminalität um den vierten Teil größer, als die deutsche (Q = 1,24). Daß dies kein Zufall ist, erhellt daraus, daß sich dieselben Verhältnisse in jedem einzelnen der acht Jahre 1882 bis 1889 wiederholen, wie ein Blick auf Tafel I zeigt.

Den wesentlichsten Teil jener Delikte, bei denen die jüdische Kriminalität vorwiegt, können wir auf folgende Weise isoliren:

Grund der Verurteilung	In den Jahren 1882—89 wurden verurteilt		Auf 100000 strafmündige Personen der durchschnittlichen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie wurden verurteilt		Kriminalitäts-Quotient
	Deutsche	Juden	Deutsche	Juden	Q.
Alle Delikte gegen das Vermögen zusammen	1271634	10813	3958,5	2743,5	0,69
Diebstahl	738037	2885	2297,4	732,0	0,32
Sachbeschädigung	98515	350	306,7	88,8	0,29
Alle Delikte gegen das Vermögen zusammen, außer Diebstahl und Sachbeschädigung	435082	7578	1354,4	1922,7	1,42

Bei dem Rest der Vermögensdelikte tritt, wie man sieht, die jüdische Beteiligung noch viel schärfer hervor, als oben bei dem Rest die Delikte überhaupt. Vermögensdelikte werden, von einigen Ausnahmen, wie z. B. Sachbeschädigung, abgesehen, aus Gewinnsucht begangen. Es ist also schon hier die hauptsächlichste, wenn auch nicht einzige Triebfeder der jüdischen Kriminalität erkennbar.

Um die eigenartige Richtung der jüdischen Kriminalität ins einzelne verfolgen zu können, habe ich in Tafel II alle Delikte zusammengestellt, bei denen die Juden unter den Angeklagten oder Verurteilten relativ stärker als die Deutschen vertreten sind, sofern in den acht Jahren 1882/89 wenigstens 10 Juden wegen des betreffenden Delikts unter Anklage gestellt worden sind. Es waren so in die Tafel gerade 47 von den 94 Deliktsarten aufzunehmen, die die Kriminalstatistik unterscheidet.

Vorläufig wollen wir von diesen Delikten nur

die betrachten, bei denen relativ mehr Juden als Deutsche verurteilt worden sind. Um dafür eine kurze Bezeichnung zu haben, werde ich sie schlechtweg jüdische Delikte nennen.

Ich stelle zunächst die jüdischen Delikte zusammen, die nicht auf Gewinnsucht zurückzuführen sind. Dabei lasse ich den Deliktsarten die Nummern, die sie in der Kriminalstatistik führen, um dem Leser ein etwaiges Nachschlagen im amtlichen Quellenwerk zu erleichtern.

4 d Verletzung der Wehrpflicht. Kriminalitäten: 320,2; 764,5. Ω = 2,39.

4 f Andre Verbrechen und Vergehen wider Abschnitt VII, sowie Vergehen gegen § 49a des St.-G.-B. (hauptsächlich öffentliche Gewaltthätigkeit, Anmaßung eines öffentlichen Amts, unbefugte Beseitigung öffentlicher Siegel, Aufforderung oder Erbieten zu einem Verbrechen, Teilnahme an verbotenen Verbindungen). Krim.: 13,7; 14,7. Ω = 1,07.

4 l Vergehen gegen das Sozialistengesetz. Krim.: 3,7; 5,1. Ω = 1,38.

4 m Verbrechen und Vergehen gegen verschiedne die öffentliche Ordnung betreffende besondre Reichsgesetze (betr. Schiffahrt, Inhaberpapiere und Reichskassenscheine, Impfwesen, Krankenversicherung, Presse, Sprengstoffe). Krim.: 10,4; 13,7. Ω = 1,32.

7 Falsche Anschuldigung. Krim.: 12,6; 26,4. Ω = 2,10.

8 Vergehen, die sich auf die Religion beziehen. Krim.: 6,5; 15,0. Ω = 2,31.

11 Beleidigung. Krim.: 1006,5; 1488,8. Ω = 1,48.

12 Zweikampf. Krim.: 2,7; 14,7. Ω = 5,44.

14 f Fahrlässige Körperverletzung. Krim.: 43,7; 44,1. Ω = 1,01.

15 b Widerrechtliche Freiheitsentziehung. Krim.: 4,3; 5,3. Q = 1,28.

Das Vorwiegen jüdischer Kriminalität bei Beleidigung hängt mit ihrem Zurücktreten bei Körperverletzung zusammen: beide Delikte gehen aus augenblicklicher leidenschaftlicher Erregung hervor, die Formen, in denen sie sich äußert, sind aber sehr verschieden. Der Deutsche liebt es, seinen Gegner zu Boden zu schlagen, wobei er freilich auch seine eigne Haut zu Markte trägt. Der Jude zieht den Wortkampf vor. Gleich hier treffen wir auf eine einschneidende Verschiedenheit der beiden Volksseelen.

Ein verwandtes Delikt ist das der falschen Anschuldigung. Hier hat sich die augenblickliche Erregung in nachtragende Rachsucht verwandelt. Die Juden sind dabei doppelt so stark beteiligt wie die Deutschen. Es scheint also, daß sich in dieser Beziehung der jüdische Volkscharakter seit den Zeiten der schönen Susanne nicht geändert hat.

Als Delikte politischer Leidenschaft kann man wohl jene gegen das Sozialistengesetz und gegen die Religion bezeichnen. Leider giebt unsre Statistik keinen Aufschluß darüber, gegen welche Religion sich die Lästerungen der Juden hauptsächlich richten. Gegen die jüdische?

Die lebhafte Abneigung der jungen jüdischen Mannschaft gegen den Heeresdienst in Krieg und Frieden spricht sich in ihrer starken Beteiligung bei Verletzung der Wehrpflicht (Auswandern ohne Erlaubnis im militärpflichtigen Alter) aus. Der Kriminalitätsquotient ist hier 2,39. Wenn man aber berücksichtigt, daß für die Juden dank ihrer körperlichen Beschaffenheit selbst im Vergleich mit der wenig militärtüchtigen Stadtbevölkerung die Gefahr, unter die Soldaten gesteckt zu werden, nur sehr gering ist, so

erscheint ihr häufiges Ausreißen vor dem Militärdienst noch viel bedeutsamer.

Die starke Beteiligung der Juden am Zweikampf (Kriminalitätsquotient 5,44) läßt dagegen wieder auf höchst kriegerische Neigungen schließen. In Wirklichkeit ist es damit nicht gar so gefährlich: von den 946 wegen Zweikampfes in den Jahren 1882/89 Verurteilten standen nämlich im Alter unter 25 Jahren 668 oder 70,6 vom Hundert und weitere 169 oder 17,9 vom Hundert zwischen 25 und 30 Jahren. Es handelt sich also ganz überwiegend um die meist sehr ungefährliche Spielerei der studentischen Mensur. Das kann man sich schon leisten.

III. Delikte aus Gewinnsucht

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der jüdischen Delikte, die auf Gewinnsucht zurückzuführen sind. Es sind die folgenden:

1 Hoch- und Landesverrat u. s. w. Krim.: 0,4; 0,5. Ω = 1,25.

4 g Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern. Krim.: 4,9; 43,4. Ω = 8,86.

4 h Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht u. s. w., sowie gegen behördliche Anordnungen betreffs der Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen. Krim.: 96,1; 196,9. Ω = 2,05.

4 i Andre Vergehen gegen die Gewerbeordnung (hauptsächlich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Löhnung der Arbeiter und Nötigung u. s. w. zur Arbeitseinstellung und Arbeitsentlassung). Krim.: 3,8; 9,1. Ω = 2,39.

5 a Münzverbrechen. Krim.: 3,5; 3,8. Ω = 1,09.

5 b Münzvergehen. Krim.: 1,9; 5,6. Ω = 2,95.

10 f Kuppelei. Krim.: 41,6; 50,7. Ω = 1,22.

10 g Ärgernis durch unzüchtige Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften u. s. w. Krim.: 34,6; 45,4. Ω = 1,31.

17 b Erpreſſung. Krim.: 11,3; 28,2. Q = 2,50.

18 c Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei. Krim.: 4,6; 23,3. Q = 5,07.

18 d Hehlerei im wiederholten Rückfalle. Krim.: 1,0; 2,5. Q = 2,50.

19 a Betrug. Krim.: 304,0; 673,1. Q = 2,21.

19 c Untreue und Pflichtwidrigkeiten des Vorſtandes u. ſ. w. einer Aktiengeſellſchaft, Kommanditgeſellſchaft auf Aktien, eingetragenen Genoſſenſchaft, eingeſchriebnen Hilfskaſſe, ſowie Vergehen gegen das Bankgeſetz vom 14. März 1875. Krim.: 10,6; 14,7. Q = 1,39.

19 d Verfälſchung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälſchter und verdorbener Nahrungs- und Genußmittel, ſowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz betreffend den Verkehr mit Erſatzmitteln für Butter. Krim.: 11,5; 22,5. Q = 1,96.

20 a Fälſchung öffentlicher oder zum Beweiſe von Rechten dienender Urkunden. Krim.: 74,0; 132,2. Q = 1,79.

20 b Unterdrückung u. ſ. w. von Urkunden. Krim.: 1,6; 3,3. Q = 2,06.

21 a Betrüglicher Bankerutt. Krim.: 3,3; 36,5. Q = 11,1.

21 b Einfacher Bankerutt. Krim.: 9,6; 200,4. Q = 20,9.

21 c Andre Verbrechen und Vergehen in Bezug auf ein Konkursverfahren. Krim.: 2,2; 12,4. Q = 5,64.

22 a Vergehen in Bezug auf Glücksſpiele und Lotterien. Krim.: 19,9; 54,8. Q = 2,75.

22 e Verletzung fremder Geheimniſſe. Krim.: 2,9; 10,4. Q = 3,59.

22f Wucher. Krim.: 1,1; 20,8. Q = 18,9.

22g Andre Fälle des strafbaren Eigennutzes. Krim.: 3,7; 5,1. Q = 1,38.

22h Vergehen in Bezug auf das geistige Eigentum. Krim.: 2,0; 19,0. Q = 9,50.

24e Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondre von Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest, sowie der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen. Krim.: 18,3; 39,8. Q = 2,17.

24g Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Krim.: 11,5; 45,9. Q = 3,99.

25a Bestechung (aktive). Krim.: 13,2; 37,3. Q = 2,83.

Eine recht stattliche Liste.

Ich hebe zunächst die Delikte heraus, die mit den im vorigen Abschnitt aufgeführten insofern verwandt sind, als sie gegen die öffentliche Ordnung und allgemeine Wohlfahrt gerichtet sind.

Die Beteiligung an Hoch- und Landesverrat ist für Friedenszeiten weniger wichtig, da bezügliche Verurteilungen überhaupt sehr selten vorkommen. Außerdem wirft die Statistik die „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" damit zusammen, die ganz andrer Natur sind und eigentlich ins vorige Kapitel gehört hätten.

Viel gefährlicher für die öffentliche Wohlfahrt ist die starke Beteiligung der Juden bei aktiver Bestechung von Beamten (Kriminalitätsquotient Q = 2,83).

Sehr bezeichnend für die Beziehungen der Juden zu ihren deutschen Arbeitern ist ihr starkes Vorwiegen bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften

über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Hier ist die jüdische Kriminalität fast neunmal so groß wie die deutsche. Nahe verwandt sind die Deliktsarten 4h und 4i, die sich als spezifisch jüdische durch die Kriminalitätsquotienten 2,05 und 2,39 ausweisen. Auch bei ihnen handelt es sich zum großen Teil um Arbeiterschutzbestimmungen. Wir sehen also, daß das Judentum sich recht hartnäckig gegen Befolgung der Anordnungen sträubt, die die Gesellschaft im öffentlichen Interesse zum Schutz ihrer arbeitenden Mitglieder getroffen hat.

Fleißig am Werk finden wir die Juden auf dem Gebiete der Nahrungsmittelfälschung und der Herstellung und Feilhaltung gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel. Bei letzterm Delikt steigt der Kriminalitätsquotient auf 4. Danach hätten unsre deutschen Hausfrauen, wenn ihnen anders die Gesundheit ihrer Angehörigen am Herzen liegt, allen Grund, jüdische Geschäfte wenigstens beim Einkauf von Nahrungsmitteln zu meiden.

Würdig schließen sich hieran noch Kuppelei (10 f) und „Ärgernis durch unzüchtige Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften," Handlungen, bei denen der Thäter, um geringen Gewinn zu erzielen, Leib und Seele seiner Nebenmenschen verdirbt und vergiftet.

Daß die zum Schutze des Viehstandes erlassenen Vorschriften bei den jüdischen Händlern keine Beachtung finden (24 e), kann uns nach allem vorausgegangenen nicht mehr Wunder nehmen.

Was nun noch von jüdischen Delikten aus Gewinnsucht bleibt, richtet sich direkt gegen fremdes Eigentum.

Darunter nehmen eine Sonderstellung ein 22 h, Vergehen in Bezug auf das geistige Eigentum, und 22 e, Verletzung fremder Geheimnisse ($Q = 3{,}59$), weil sie sich nicht gegen fremdes Vermögen, sondern

gegen geistigen Besitz richten. Bei den Vergehen gegen das geistige Eigentum sind die Juden 9½ mal so stark wie die Deutschen beteiligt, d. h. wir haben es hier geradezu mit einer jüdischen Spezialität zu thun.

Wir haben oben gesehen, daß die Juden sich des Diebstahls sehr viel weniger als die Deutschen schuldig machen. Aber ihr starkes Hervortreten bei 18 c, gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehlerei (Ω = 5,07), und 18. d Hehlerei im wiederholten Rückfalle (Ω = 2,50), belehrt uns, daß wir aus ihrem tugendhaften Verhalten im Punkte des Diebstahls nicht etwa auf eine besonders entwickelte fromme Scheu, sich fremdes Gut anzueignen, schließen dürfen. Es müssen andre Gründe mitspielen.

Der hier ausschlaggebende Unterschied zwischen Diebstahl und Hehlerei ist der, daß jener bei großer Gefahr wenig Gewinn, diese bei geringer Gefahr großen Gewinn abwirft. Denn es ist bekannt, daß der Löwenanteil vom Wert des gestohlenen Gutes dem Hehler zufällt. Dazu kommt noch, daß auch der fleißigste Einbrecher nur eine beschränkte Menge von „Arbeit" leisten kann, erfordert doch jeder einzelne Einbruch eine nicht unbedeutende Summe von Vorbereitungen. Wenn man aber als Hehler nur ein hinreichend großes Personal von Einbrechern für sich arbeiten läßt, so kann man den Umsatz beliebig steigern. Hehler und Einbrecher stehen eben im Verhältnis von Arbeitgeber und -Nehmer zu einander. Da kann für den Juden bei seiner Neigung zum kapitalistischen Erwerb kein Zweifel sein, auf welche Seite er sich zu stellen hat, und unsre Zahlen zeigen, daß er seine angeborne Natur auch auf diesem Gebiete nicht verleugnet.

Für die meisten der nun noch nicht besprochnen Delikte, die sich alle gegen fremdes Vermögen richten,

ist der Betrug vorbildlich. Die jüdische Kriminalität erreicht bei diesem sehr häufigen Delikt mehr als den doppelten Betrag der deutschen (Q = 2,21).

Die übrigen jüdischen Delikte, mehr oder weniger geistreiche Variationen des Betruges, sehen einander so ähnlich, daß ich mich begnügen kann, sie hier ohne weitren Kommentar anzuführen. Ich ordne sie dabei nach steigenden Werten des Kriminalitätsquotienten. 5 a, Münzverbrechen (Q = 1,09); 22 g, strafbarer Eigennutz (Q = 1,38); 19 c, Untreue, Pflichtwidrigkeiten (Q = 1,39); 20 a, Urkundenfälschung (Q = 1,79); 20 b, Unterdrückung von Urkunden (Q = 2,06); 17 b, Erpressung (Q = 2,50); 22 a, Vergehen in Bezug auf Glücksspiele und Lotterien (Q = 2,75); 5 b, Münzvergehen (Q = 2,95); 21 c, Verbrechen und Vergehen in Bezug auf ein Konkursverfahren (Q = 5,64); 21 a, betrüglicher Bankerutt (Q = 11,1); 22 f, Wucher (Q = 18,9); 21 b, einfacher Bankerutt (Q = 20,9).

Der unbefangne Leser wird nun glauben, diese Zahlen bewiesen so deutlich die überwiegend betrügerischen Neigungen der Juden, daß darüber ein Streit gar nicht mehr möglich sein könnte. Aber er irrt sich!

Um zu zeigen, wie streitig die Sache noch immer ist, will ich einige Sätze aus einer Rede des Abgeordneten Munckel anführen, die er im preußischen Abgeordnetenhause am 9. Februar 1892 hielt. Er sagte:*)

„. . . Geschieht es etwa bloß deshalb, daß die Juden im ganzen verhältnismäßig zur Kriminalität weniger beitragen als die Christen, was, soviel ich weiß, statistisch feststeht, weil überall, wo ein Jude komplizirt ist, unsre Be-

*) Stenographischer Bericht, S. 869.

hörden dazu schweigen? Wie sollte denn das kommen, welcher vernünftige und verständige Beweggrund sollte denn dafür vorhanden sein? Und doch, sobald es darauf ankommt, aus einer Kriminalstatistik zu Ungunsten der Juden etwas nachzuweisen, z. B. den sehr erklärlichen Satz, daß bei dem Vergehen des betrügerischen Bankerutts und bei den speziell aus dem Handelsstande hervorgegangnen Vergehen die Juden stärker beteiligt sind, so weisen Sie auf die Verurteilungen hin. Da fällt es keinem Menschen ein, zu sagen, daß die Verurteilungen der Juden wegen betrügerischen Bankerotts durch unsre höchsten und höhren Justizbehörden hintangehalten werden."

Aus diesen Sätzen lernen wir zweierlei: erstens, daß nach Herrn Munckel die Juden im ganzen verhältnismäßig zur Kriminalität weniger beitragen als die Deutschen. Wenn er damit sagen will, daß unter der Gesamtzahl aller Verurteilten relativ weniger Juden als Deutsche sind, so hat er, wie wir wissen, Recht. Wenn er damit aber zart andeuten will, daß die Juden also doch im ganzen bessere Menschen seien, so hat er Unrecht. Eine solche Auffassung der Kriminalstatistik wäre sehr oberflächlich, denn die ganze Richtung der jüdischen Kriminalität ist von der der deutschen, wie wir gesehen haben, grundverschieden, und deshalb kann man die beiden in ihrer Gesamtheit nicht numerisch gegen einander abwägen. Es ist einfach Unsinn, einem jüdischen Ausverkaufsschwindler, der seine pappsohligen Stiefel als feinste Wiener Ware an den Mann zu bringen sucht, einen deutschen Holzknecht gegenüberzustellen, der zur Erhöhung der Festfreude auf der Kirchweih seinem Nachbar ein Loch in den Kopf geschlagen hat, und zu sagen: Das hebt sich.

Der ziffernmäßige Vergleich jüdischer und deutscher

Kriminalität ist eben nur bezüglich der einzelnen Delikte möglich.

Zweitens aber belehrt uns Herr Munckel, daß die starke Beteiligung der Juden am Bankerutt und an andern „aus dem Handelsstande hervorgegangnen Vergehen" sehr erklärlich sei, vermutlich deshalb, weil die Juden am Handel mehr beteiligt sind. Wenigstens bekommt man diese Bemerkung stets zu hören, wenn es sich um die betrügerischen Neigungen der Juden handelt, und deshalb wollen wir sie uns einmal gründlich auf ihre Stichhaltigkeit ansehn.

Richtig ist, daß bei einzelnen jüdischen Delikten, z. B. beim Betruge, auch der Handelsstand stärker als die übrige Bevölkerung beteiligt ist. Wollte man aber daraus schließen, daß die Delikte, die uns bei den Juden besonders auffallen, bei ihnen gewissermaßen nur indirekt, als Delikte des Handelsstandes auftreten, so müßte doch mindestens annähernd ein Parallelismus zwischen der Kriminalität dieses Standes und der des Judentums bestehn. Davon ist aber nicht entfernt die Rede. Beispielsweise finden wir in den Jahren 1882/89 die folgende Kriminalität:

	16 e	19 a	21 a u. b
	Unterschlagung	Betrug	Bankerutt
Handelsstand	640,2	634,9	122,8
Juden	309,0	673,1	236,9

Danach unterscheidet sich die Kriminalität der Juden von der des deutschen Handelsstandes eben so wesentlich wie von der des deutschen Volkes überhaupt. Nur beim Betruge sind die Kriminalitäten nahezu gleich.

Muß man nun nicht hieraus schließen, daß den Juden wenigstens ihre Beteiligung am Betrug, als mit ihrem Beruf unvermeidlich verbunden, zu gute gehalten werden sollte?

Denken wir uns, daß sich einer unsrer Freunde, ein Kaufmann, wie das heutzutage wohl vorkommt, urplötzlich als durchtriebner Schwindler und Betrüger entpuppte. Von dem Augenblicke an würden wir ihm natürlich weit aus dem Wege gehen. Aber eines schönen Tages glückt uns das nicht, er stellt uns und hält uns folgende schöne Rede: „Liebe Freunde, ich sehe, daß ihr meine Gesellschaft meidet. Daran aber thut ihr Unrecht, denn die Kriminalstatistik beweist, daß Betrug bei Kaufleuten viel häufiger als bei andern Menschen vorkommt, somit bin nicht ich daran Schuld, daß ich betrogen habe, sondern mein unseliger Beruf, und ihr dürft mir keinen Vorwurf daraus machen."

Wäre nun Herr Munckel an unsrer Stelle, so müßte er, wenn er konsequent sein wollte, dem Opfer des Berufs gerührt um den Hals fallen und etwa ausrufen: „Ja, wenn sich die Sache so verhält, und das wirklich in der Kriminalstatistik steht, so bist du ja im Grunde der anständigste Mensch von der Welt! Hänge nur die verdammte Kaufmannschaft an den Nagel und fange etwas andres an, studiere z. B. Jura und werde Rechtsanwalt, dann wird mir dein Umgang wieder sehr angenehm sein."

Wir aber? Wir würden uns im stillen wundern, woher der Kerl in seiner Lage den Humor nimmt, so gefährlich gute Witze zu machen, laut aber würden wir zu ihm sagen: „Dann hättest du eben in der Wahl deines Berufs vorsichtiger sein sollen," und würden ihn stehen lassen.

Nun, so hinfällig für den einzelnen Kaufmann die Berufung auf die angeblichen betrügerischen Neigungen seines Standes sein würde, so wenig läßt sich die vorwiegende Beteiligung des Judenvolkes am Betruge durch den Hinweis auf seine Vorliebe für den Handel beschönigen.

Herr Munckel würde also selbst dann gestatten müssen, daß die in unsern Zahlen enthaltenen Thatsachen so lange besprochen werden, als sie bestehen, wenn er den Beweis geliefert hätte, daß der Anteil der Juden an den angeblich kaufmännischen Delikten, z. B. am Betruge, wirklich nicht größer sei, als ihrer Beteiligung am Handel entspreche. Diesen Beweis ist er aber schuldig geblieben, obgleich ausreichende Angaben über die Berufsstellung der Juden vorliegen. Hätte er den Versuch gemacht, so würde er gefunden haben, daß die kaufmännische Thätigkeit der Juden nicht genügt, um ihre Kriminalität bezüglich des Betruges zu erklären, oder anders ausgedrückt, daß der jüdische Kaufmann häufiger betrügt als der deutsche.

Das habe ich nun zu beweisen.

Die ganze Frage würde sehr einfach liegen, wenn in der Kriminalstatistik die deutschen und jüdischen Angehörigen eines jeden Standes gesondert aufgeführt wären. Das ist aber leider nicht der Fall, die Unterscheidung nach der Religion ist nur für die Gesamtheit der Verurteilten durchgeführt. Wir müssen deshalb die folgenden Betrachtungen anstellen: Die letzte Berufszählung für das deutsche Reich fand im Jahre 1882 statt. In Preußen (aber nicht im Reich) wurde hierbei auch die Berufsstellung der Angehörigen der verschiednen Religionsbekenntnisse, also auch der Juden, ermittelt. Da Preußen ungefähr $^2/_3$ aller in Deutschland lebenden Juden beherbergt, so dürfen wir annehmen, daß die Verteilung der Juden nach der Berufsstellung in Deutschland dieselbe sein wird wie in Preußen. Ferner habe ich angenommen, daß die Verteilung der gesamten Zivilbevölkerung nach dem Beruf im Jahre 1885 dieselbe war wie 1882, und danach für den Bevölkerungsstand vom 1. Dezember 1885 die Verteilung der gesamten und der jüdischen straf-

mündigen Bevölkerung auf die Berufskategorien berechnet, die in der Kriminalstatistik unterschieden sind. Die erhaltenen Zahlen sind in der unten folgenden Tafel A aufgeführt (2. u. 5. Spalte). In der 3. Spalte sind die jeder Berufskategorie angehörenden verurteilten Betrüger, in der 4. ist die daraus berechnete Kriminalität jeder Kategorie für alle Konfessionen zusammen aufgeführt. Mit deren Hilfe ist dann in der letzten Spalte für die einer jeden Kategorie angehörenden Juden die Anzahl von Betrügern berechnet, die auf sie entfallen dürften. Diese Rechnung ergiebt für alle Juden zusammen 1842 Betrüger, es wurden aber 2653 gezählt. Somit ergiebt sich die Kriminalität der Juden auch unter Berücksichtigung ihrer Berufsstellung immer noch fast $1^1/_2$ (genau 1,442) mal so groß wie die der Gesamtbevölkerung. (Siehe Tafel A.) Eine entsprechende Rechnung für die des Betrugs Angeklagten ergiebt, daß nur 2759 jüdische Angeklagte vorhanden sein dürften. Es wurden aber 4553 gezählt, d. h. 1,653 mal so viel.

Eine ähnliche Rechnung will ich noch für die wegen Bankerutts Verurteilten durchführen, weil von allen Delikten dies am meisten dem Handelsstande zu eigen ist. In Wirklichkeit weist freilich unsre Statistik fast unter allen Berufskategorien Bankerutteure auf, selbst unter den „berufslosen Angehörigen. Letzteres erklärt sich aber wohl dadurch, daß auch die wegen Beihilfe zum Bankerutt Verurteilten mit aufgeführt sind. Ich habe deshalb die Rechnung dadurch, übrigens zu Gunsten der Juden, vereinfacht, daß ich alle auf eine Berufsgruppe fallenden Verurteilungen nur den Selbständigen der betreffenden Gruppe angerechnet habe.

Neben den Handeltreibenden kommen beim Bankerutt hauptsächlich Gewerbetreibende (Fabrikanten und Handwerker) in Betracht. Bei den kleinen Hand-

Tafel A

Beteiligung der verschiednen Berufskategorien am Betruge

Berufskategorie		Alle Religionsbekenntnisse zusammen			Juden	
		strafmündige Bevölkerung	Verurteilte	Kriminalität	strafmündige Bevölkerung	dürften verurteilt sein
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischerei	Selbständige und Geschäftsleiter	2371328	3341	140,9	1303	2
	Gehilfen, Arbeiter, Tagelöhner	6165014	19100	309,8	1388	4
	Angehörige	5129829	1801	35,1	2024	1
Industrie, Bergbau und Bauwesen	Selbständige und Geschäftsleiter	2281278	7391	324,0	28638	93
	Gehilfen, Arbeiter, Tagelöhner	4348048	28101	646,3	16324	106
	Angehörige	4544693	3175	69,9	38579	27
Handel und Verkehr	Selbständige und Geschäftsleiter	727046	9228	1269,2	76888	976
	Gehilfen, Arbeiter, Tagelöhner	900439	8373	929,9	46275	430
	Angehörige	1294257	861	66,5	122589	82
Arbeiter, Tagelöhner, ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges	Erwerbsthätige	244080	9258	3793,0	646	25
	Angehörige	185977	1183	636,1	616	4
Dienstboten für häusliche Zwecke	Erwerbsthätige	1541134	4299	279,0	6270	17
	Angehörige	75526	22	29,1	385	0
Öffentlicher und Hofdienst, sogenannte freie Berufsarten	Erwerbsthätige	600412	2218	369,4	8545	32
	Angehörige	498833	210	42,1	8886	4
Ohne Beruf und Berufsangabe	Selbständige	1408796	1701	121,2	28266	34
	Angehörige	367349	199	54,2	9258	5
					Zusammen:	1842

Tafel B

Beteiligung der verschiednen Berufsgruppen am Bankerutt (21a und b)

Berufsgruppe	Selbständige am 1. Dez. 1885		Verurteilt wurden 1882/89 überhaupt	Berechnete Kriminalität der deutschen Selbständigen	Die Rechnung ergiebt unter den Verurteilten	
	Deutsche	Juden			Deutsche	Juden
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	1945065	1303	181	9,29	181	0
Industrie, Bergbau und Bauwesen . . .	304335	28638	1269	349,33	1063	206
Handel und Verkehr	618649	76859	3571	459,70	2844	727
Arbeiter, Tagelöhner, ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges	243434	646	5	2,04	5	0
Dienstboten für häusliche Zwecke.	1534864	6270	8	0,52	8	0
Öffentlicher und Hofdienst, sogenannte freie Berufsarten	348149	7699	20	5,49	19	1
Ohne Beruf und Berufsangaben	851089	24029	33	3,66	31	2
		Zusammen:	5087	Zusammen:	4151	936

werkern und gar bei Näherinnen und Waschfrauen, die auch als selbständige Gewerbetreibende aufgeführt sind, wird es aber wohl schwerlich zum Bankerutt kommen. Deshalb habe ich von den 1861502 selbständigen Gewerbetreibenden, die im deutschen Reich 1882 gezählt worden sind, nur 321277 in Anrechnung gebracht.*) Bei den für Preußen nachgewiesenen jüdischen Gewerbetreibenden habe ich aber einen entsprechenden Abzug für kleine Handwerker u. s. w. nicht gemacht, sondern ihre Zahl ungekürzt in die Rechnung eingeführt.

Ich habe mir nun die Aufgabe gestellt, für die Selbständigen jeder der von der Kriminalstatistik aufgeführten Berufsgruppen die Kriminalität für Bankerutt zu berechnen, unter der Annahme, daß das Verhältnis der jüdischen zur deutschen Kriminalität in allen Gruppen dasselbe sei. Da der einfache Bankerutt in sehr vielen Fällen nichts weiter ist als ein besonders geschickt eingefädelter betrügerischer, so habe ich beide Arten vereint behandelt. Das Ergebnis der Rechnung ist, daß die jüdische Kriminalität mehr als doppelt so groß wie die deutsche ist, genau 2,058 mal so groß. Tafel B enthält die Einzelheiten der Rechnung.

Die Summe von 4151 deutschen und 936 jüdischen Bankerotteuren ist durch die Kriminalstatistik nachgewiesen, wenn wir nämlich die 9 Verurteilten unbekannter Religion unter die Deutschen

*) Es wurden ausgeschlossen 848 761 Selbständige mit Nebenerwerb, von denen anzunehmen ist, daß ihre Betriebe überwiegend nur kleinen Umfang haben dürften, ferner die Gewerbetreibenden, die Spinnerei, Weberei, Strickerei und Häkelei im Hausbetrieb übten, die der Nähcrei und Wäscherei und zur Hälfte die der Schuhmacherei. Alles in allem weitere 370 187 Gewerbetreibende, sodaß nur 642 554 übrig bleiben, und auch von diesen ist oben nur die Hälfte in Ansatz gebracht.

und Juden nach ihrer sonstigen Beteiligung verteilen. Der Leser kann sich leicht selbst überzeugen, daß es nötig ist, die Kriminalität der Juden 2,058 mal so groß wie die der Deutschen (Spalte 5) anzunehmen, um zu den Zahlen in der letzten Spalte zu gelangen.

Dadurch, daß von den deutschen selbständigen Gewerbetreibenden fast $^5/_6$ ausgeschlossen wurden, ist die Rechnung immer noch verhältnismäßig günstig für die Juden ausgefallen. Hätte ich doppelt so viele Gewerbetreibende in Rechnung gesetzt, und das ließe sich ganz gut rechtfertigen, so hätten wir die jüdische Kriminalität sogar 2,35 mal so groß wie die deutsche gefunden.

Wir wollen noch einen Vergleich anstellen: Wir wollen absichtlich einen Augenblick davon absehen, daß der Bankerutt nachweislich bei allen Berufsarten zu finden ist, wir wollen zu Gunsten der Juden einmal annehmen, daß er nur beim Handelsstande im allerengsten Sinne, der Hauptdomäne der Juden, vorkomme. Dann finden wir (für den 1. Dezember 1885 berechnet):

427516 deutsche und 72025 jüdische Kaufleute,
aber 4151 deutsche und 936 jüdische Bankerutteure.

Danach würde sich die Kriminalität der deutschen Kaufleute auf 971, die der jüdischen auf 1300 stellen. Also reicht auch diese äußerste Annahme immer noch nicht aus, um die Juden zu entlasten.

Damit darf ich diesen Gegenstand wohl verlassen. Ich hoffe zur Genüge, wenn nicht bis zum Überdruß erwiesen zu haben, daß das ganze Gerede, die betrügerischen Neigungen der Juden rührten nur davon her, daß sie zufällig meist Kaufleute seien, nichts ist als — Mohrenwäsche.

Betrachten wir nun aber die Sache auch einmal von einer andern Seite: Man wird beim einzelnen

Menschen unter sonst gleichen Verhältnissen annehmen dürfen, daß die Versuchung, sich auf unredliche Art fremdes Eigentum anzueignen, desto geringer ist, je besser die materiellen Verhältnisse sind, in denen er lebt. Wer hungert, wer nicht mehr weiß, wo er sich vor seinen Gläubigern lassen soll, bei dem finden wir es erklärlich, wenn er zu Diebstahl und Betrug schreitet, und sind sehr geneigt, ihm wenigstens mildernde Umstände zuzubilligen. Wenn jemand sich aber in geordneten Verhältnissen befindet und sich dennoch schuldig macht, so schütteln wir den Kopf: Unbegreiflich, was ihn veranlassen konnte, leichtsinnig seine ganze Zukunft zu vernichten. Ist der Betrüger endlich wohlhabend, vielleicht gar reich, so hört unsre Teilnahme ganz auf. Wie hoch auch die gerichtliche Strafe ausfallen möge, wir werden immer noch bedauern, daß für solch unnatürliche Habgier unser Gesetz keine empfindlichern Strafen kennt.

Wie steht es nun in diesem Punkte mit den Juden in Deutschland? Sie sind durchschnittlich viel wohlhabender als die Deutschen, unter denen sie leben. Ganz überwiegend gehören sie dem besitzenden Mittelstande an, unter den Großkapitalisten sind sie unverhältnismäßig stark vertreten, unter dem Proletariat kommen sie überhaupt kaum vor. Dennoch führen sie den Reigen bei fast allen Delikten unredlichen Erwerbs mit Ausnahme des Diebstahls. Das beweist, daß die angeborne Neigung zum Betrug bei ihnen noch sehr viel heftiger ist, als der bloß ziffernmäßige Vergleich der Kriminalitäten erkennen läßt.

Ferner ist das, was wir als deutsche Kriminalität der jüdischen gegenüberstellen, bereits stark durch das Judentum beeinflußt. Daß in der Statistik als Christen auch getaufte Juden und Judensprößlinge aufgeführt werden, möchte noch hingehen. Ihre Zahl

ist nicht groß genug, um die Kriminalität merklich zu steigern. Aber man muß bedenken, daß die rein deutsche Kriminalität sich nur in einer rein deutschen Bevölkerung entwickeln könnte. Sowie ein Zusatz von Juden vorhanden ist, der dem Volke jahraus jahrein seine Kunststücke auf dem Gebiete des höhern Schwindels vormacht, kann es nicht ausbleiben, daß sich unter den Deutschen Nachahmer finden.

Am deutlichsten läßt sich das beim Handelsstande erkennen, dem durch schwindelhafte Konkurrenz der Kampf ums Dasein bitter erschwert wird. Gar mancher von Hause aus ehrliebende Kaufmann sieht sich schließlich gezwungen, seine strengen, ererbten Grundsätze als nicht mehr „zeitgemäß" aufzugeben, nur um seine Existenz zu retten. Ich will hier nicht den Spieß umkehren und gegen Herrn Munckel die Behauptung aufstellen, die starke Beteiligung des deutschen Handelsstandes am Betrug und an vielen verwandten Delikten rühre nur von dem gerade bei ihm sehr starken Zusatz von Juden her. Soviel aber ist klar, daß das unausgesetzt wirkende böse Beispiel der Juden die guten deutschen Sitten schon ganz beträchtlich verdorben haben muß, zumal beim Handelsstande, und daß daher auch die deutsche Kriminalität bei den jüdischen Delikten durch die Einwirkung der Juden gesteigert wird. Ich werde übrigens auf diesen Punkt noch zurückkommen.

Es erübrigt nun noch, einen Blick auf diejenigen Delikte zu werfen, bei denen die Juden gegen die Deutschen zurücktreten. Die verbreitetsten darunter, Körperverletzung, Diebstahl und Sachbeschädigung, sind schon besprochen worden. Weiter sind noch hervorzuheben: Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Arrestbruch, Sittlichkeitsdelikte, soweit sie keinen Gewinn eintragen, Mord, Todschlag

und andre Delikte wider das Leben, Nötigung und Bedrohung, Raub, Begünstigung, Verletzung fremden Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrechts, Jagd- und Fischereivergehen, Brandstiftnng, Gefährdung eines Eisenbahntransports, Delikte im Amte.

IV. Die Freigesprochenen

Die Kriminalstatistik führt außer den verurteilten auch die freigesprochenen Deutschen und Juden auf, oder giebt doch wenigstens die Mittel an die Hand, ihre Zahl zu berechnen. Da zeigt nun schon ein ganz allgemein gehaltener Überblick, daß verhältnismäßig viel mehr Juden freigesprochen werden. Berechnen wir, wie viele Deutsche unter 100 deutschen und wie viele Juden unter 100 jüdischen Angeklagten in den Jahren 1882/89 freigesprochen wurden, so bekommen wir die folgende Übersicht:

Deliktsart	Unter 100 Angeklagten der gleichen Kategorie wurden freigesprochen	
	Deutsche	Juden
Alle Delikte zusammen	18,5	29,2
Körperverletzung	18,6	26,5
Diebstahl	14,5	22,0
Alle Delikte zusammen, außer Körperverletzung und Diebstahl . . .	20,4	30,4
Alle Delikte gegen das Vermögen zusammen	18,3	35,3
Sachbeschädigung	24,7	34,2
Alle Vermögensdelikte zusammen, außer Diebstahl und Sachbeschädigung	22,7	39,4

Überall sehen wir mehr Juden als Deutsche freigesprochen, und die meisten gerade dort, wo sich die eigentlich jüdischen Delikte zusammengefaßt finden, nämlich bei den Vermögensdelikten nach Ausschluß von Sachbeschädigung und Diebstahl. Hier steigt die Anzahl der freigesprochenen Juden fast auf 40 vom Hundert, während von 100 Deutschen nur 23 loskommen.

Ich schließe hieran gleich eine Übersicht der Freigesprochenen für alle einzelnen in Tafel II aufgeführten Delikte in solcher Ordnung, daß im Vergleich mit den Deutschen desto mehr Juden freigesprochen werden, je weiter wir in der Reihe fortschreiten.

Deliktsart	Von 100 Angeklagten gleicher Kategorie wurden freigesprochen	
	Deutsche	Juden
21a Betrüglicher Bankerutt . . .	39,5	32,1
12 Zweikampf	12	9
4g Delikte gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen beziehungsweise jugendlichen Arbeitern . . .	12,8	11,4
21b Einfacher Bankerutt	10,1	9,8
4i Andre Vergehen gegen die Gewerbeordnung	28	28
4l Delikte gegen das Sozialistengesetz	23	23
4d Verletzung der Wehrpflicht . .	1,3	1,4
6a Meineid	39,0	39,2
22f Wucher	51,6	53,1
24g Herstellung u. s. w. gesundheitsschädlicher Waren	30,9	32,7
19b Betrug im wiederholten Rückfalle	4,9	7,0

Deliktsart	Von 100 Angeklagten gleicher Kategorie wurden freigesprochen	
	Deutsche	Juden
6c Verleitung zum Meineide und falschen Eide	45,7	48,6
7 Falsche Anschuldigung . . .	37,4	40,6
10f Kuppelei	14,1	17,4
2 Beleidigung des Landesherrn 2c.	20	24
4h Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht u. s. w.	8,8	12,9
5a Münzverbrechen	16	21
22e Verletzung fremder Geheimnisse	31	36
11 Beleidigung	24,5	30,8
20a Urkundenfälschung	11,8	20,3
14f Fahrlässige Körperverletzung .	22,7	31,5
25a Aktive Bestechung	10,4	20,1
10g Verbreitung unzüchtiger Schriften	18,3	28,1
4f Öffentliche Gewaltthätigkeit 2c.	31	41
21c Delikte in Bezug auf ein Konkursverfahren	41,7	52,0
22h Vergehen in Bezug auf das geistige Eigentum	45,3	55,6
19d Nahrungsmittelfälschung . . .	24,7	36,4
4m Delikte gegen die öffentliche Ordnung	10	22
6b Fahrlässiger falscher Eid . .	31,4	43,7
18c Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei	24,6	37,0
8 Vergehen gegen die Religion .	26	39
24e Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen . .	26,1	40,3
22g Andre Fälle des strafbaren Eigennutzes	13	29

Deliktsart	Von 100 Angeklagten gleicher Kategorie wurden freigesprochen	
	Deutsche	Juden
22a Vergehen in Bezug auf Glücksspiele und Lotterien	18,5	35,3
16e Unterschlagung	18,5	35,8
5b Münzvergehen	34	52
19c Untreue u. Pflichtwidrigkeiten 2c.	18	36
22b Beseitigung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung	44	62
19a Betrug	22,5	41,7
17b Erpressung	29,4	49,3
18d Hehlerei im wiederholten Rückfalle	13	33
15b Widerrechtliche Freiheitsentziehung	33	59
6d Andre Verletzungen der Eidespflicht	46	73
10h Ehebruch, Verführung . . .	21	48
20b Unterdrückung von Urkunden .	27	54
18b Einfache Hehlerei	31,8	59,9
1 Hoch- und Landesverrat . . .	50	96

Wie man sieht, wurden nur bei Zweikampf, Bankerutt und den Vergehen gegen die Bestimmungen zum Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeiter weniger Juden freigesprochen. Bei zwei weitern Deliktsarten stehen Deutsche und Juden gleich, sonst werden überall mehr von den Juden freigesprochen, bei sehr vielen Delikten sogar erheblich mehr.

Wie ist diese merkwürdige Erscheinung zu erklären?

Die Dialektiker von der Mohrenwäscherei würden wahrscheinlich sehr schnell mit der Antwort fertig sein: „Es werden eben mehr Juden unschuldig angeklagt.“ Wie hinfällig diese Vermutung sein würde, leuchtet sofort ein, wenn man einen Blick auf all die Vorsichtsmaßregeln wirft, mit denen unser Strafprozeßverfahren umgeben ist. In unsrer Statistik sind nur die Angeklagten aufgeführt, die im Hauptverfahren abgeurteilt, d. h. freigesprochen oder verurteilt worden sind. Die Eröffnung des Hauptverfahrens aber geschieht nicht etwa dadurch, daß eine beliebige Anschuldigung vorgebracht wird, ja nicht einmal dadurch, daß der Staatsanwalt Anklage erhebt, sondern durch Gerichtsbeschluß, und dieser auf Eröffnung des Hauptverfahrens lautende Beschluß erfolgt nur dann, wenn dem Gerichte der Angeschuldigte nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder des vorbereitenden Verfahrens hinreichend verdächtig erscheint (St.-P.-O. § 201).

Dann wolle man weiter bedenken, daß Privatklagen überhaupt nur bei Beleidigung und Körperverletzung vorkommen können, in allen andern Fällen aber die Anklage amtlich vom Staatsanwalt erhoben werden muß. Dieser ist, eben so gut wie der Richter, ein juristisch gebildeter Beamter, der jeden einzelnen Fall unparteiisch zu prüfen verpflichtet und befähigt ist.

Von Parteilichkeit kann also bei Erhebung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens ebensowenig wie bei Fällung des Urteils die Rede sein. Solche Vermutungen aufstellen, hieße die Angaben der Kriminalstatistik überhaupt anzweifeln.

Es kann ja freilich trotz aller Vorsichtsmaßregeln vorkommen, daß ein völlig Unschuldiger vor Gericht gezogen wird, aber nur bei Delikten, bei denen in Ermangelung von Zeugen die Überführung durch

Indizienbeweis versucht werden muß (Mord, Todschlag, Diebstahl z. B.). Bei den betrügerischen Delikten aber, die uns als spezifisch jüdisch hier hauptsächlich beschäftigen, kann es kaum an Zeugen fehlen: der Betrogne selbst wird schon wissen, wer der Betrüger ist. Wenn dennoch gerade bei den betrügerischen Delikten so zahlreiche Freisprechungen vorkommen, so rührt das davon her, daß der Richter sich nicht von dem Vorhandensein desjenigen Thatbestandes überzeugen kann, der nach dem Wortlaut unsers Strafgesetzes die Verurteilung bedingt. Dazu ist nämlich sehr viel mehr erforderlich, als das unbefangne Rechtsgefühl des Laien sich träumen läßt.

Sehen wir uns z. B. § 263 des Strafgesetzbuchs an. Er lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft . . . .“ Es muß also bewiesen werden, daß das Vermögen eines andern beschädigt worden sei. Wie schwer das ist, hat der Prozeß Polke gezeigt, der wohl noch frisch in aller Gedächtnis haften dürfte. Weiter muß aber auch die Absicht des Angeklagten bewiesen werden, sein Opfer durch Vorspiegelung falscher Thatsachen zu betrügen, und hier wird der Nachweis einem gewandten Angeklagten gegenüber oft noch vie schwieriger sein, besonders wenn er schlau genug ist sich selbst als getäuscht hinzustellen.

Noch ein Beispiel: § 302 a des Strafgesetzbuchs lautet: „Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile

versprechen oder gewähren läßt, die den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft . ."

Was muß hiernach nicht alles erwiesen sein, ehe die Verurteilung eines Wucherers erfolgen kann: zuerst Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit des Bewucherten, dann ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den Vorteilen, die dem Wucherer erwachsen, und seinen Leistungen, auch den üblichen Zinsfuß und die besondern Umstände des Falles muß der Richter studieren, ehe er sein Urteil fällen darf. Es ist bei diesem Wortlaut des Wucherparagraphen schier zu verwundern, daß noch jemand wegen Wuchers verurteilt, ja überhaupt nur angeklagt wird. Und doch weiß alle Welt, was Wucher ist, und welche Verheerungen er im Volke, besonders im Bauern-, Beamten- und Offizierstande anrichtet.

Wir stehen hier vor der bedauerlichen Thatsache, daß der Richter nach Lage der Gesetzgebung in sehr vielen Fällen freisprechen muß, die nach dem Empfinden des öffentlichen Gewissens, ja nach dem sittlichen Gefühl des Richters selbst durchaus verdammenswert sind und die härteste Strafe verdienten. Mehr und mehr häufen sich die Fälle, daß das freisprechende Erkenntnis eine scharfe sittliche Verurteilung des Angeklagten enthält. Fürwahr eine seltsame Erscheinung, daß sich neben der Rechtsprechung nach dem Strafgesetzbuch noch eine zweite nach sittlichen Grundsätzen herausbildet und von dem ordentlichen Richter geübt wird. Es muß doch wohl ein Bedürfnis dafür vorliegen.

Um solche Fälle handelt es sich nun ganz überwiegend bei den Freigesprochnen, mit denen wir es

zu thun haben. Wären die Freigesprochnen völlig unschuldig, so würde keine Anklage erhoben, noch weniger das Hauptverfahren eröffnet worden sein. Sie müssen sich jedenfalls etwas haben zu Schulden kommen lassen und verdanken ihre Freisprechung nur dem Umstande, daß der Richter irgend ein Erfordernis der Strafbarkeit bei ihrer an und für sich verwerflichen Handlungsweise vermißt hat. Unser Volksgefühl weiß das auch sehr gut: wer in diesen Dingen überhaupt mit dem Staatsanwalt in Berührung gekommen ist, der gilt ihm für gerichtet, und wenn er auch schließlich freigesprochen wird. Das Volk unterscheidet nicht zwischen dem strafbaren und dem gesetzlich straffreien Betruge. Beide sind ihm gleich abscheulich.

Hier ist es Zeit, den Blick von den Einzelheiten auf den Ausgangspunkt und Zweck unsrer Untersuchung zurück zu lenken. Wir wollten sehen, ob sich in den Zahlen der Kriminalstatistik der Unterschied des deutschen und jüdischen Volkscharakters spiegle. Wir betrachteten deshalb die Anzahl der verurteilten Deutschen und Juden und fanden ein starkes Überwiegen der Juden bei den Delikten aus Gewinnsucht. Nachträglich haben wir in den Freigesprochnen eine ganze Kategorie von dunkeln Ehrenmännern kennen gelernt, deren Praktiken zwar nichts weniger als reinlich, aber leider gesetzlich straffrei sind.

Diese Leute sind aber für die Frage nach dem angebornen Hang zu Betrug und anderm unredlichen Erwerb ebenso wichtig, wie die Verurteilten. Wir werden daher ein richtigeres, weil umfassenderes Bild von der Thätigkeit des Judentums auf diesem ganzen Gebiete bekommen, wenn wir dem Vergleich statt der Verurteilten die Zahl der Angeklagten (d. h. der Verurteilten und Freigesprochnen zusammengenommen) zu Grunde legen. Deshalb habe ich in

Tafel I und II außer der bisher allein betrachteten „Kriminalität nach den Verurteilten“ auch die „Kriminalität nach den Angeklagten“ aufgeführt und neben den Quotienten Q auch die in den Tafeln mit P bezeichneten „Kriminalitätsquotienten nach den Angeklagten“ berechnet. Diese Quotienten P fallen natürlich für die Juden meist ungünstiger aus, weil eben von den jüdischen Angeklagten im allgemeinen viel mehr freigesprochen werden.

Ich führe, um die Sache nicht zu weit auszuspinnen, hier nur die jüdischen Delikte noch einmal auf, bei denen die Kriminalitätsquotienten P, aus den Angeklagten berechnet, sich ganz besonders stark von den aus den Verurteilten berechneten unterscheiden. Die Delikte sind so geordnet, daß der Unterschied zwischen P und Q desto größer wird, je weiter wir in der Reihe fortschreiten.

Deliktsart	P	Q
20a Urkundenfälschung	1,98	1,79
16e Unterschlagung	1,08	0,85
22g Andre Fälle des strafbaren Eigennutzes	1,69	1,38
6b Fahrlässiger falscher Eid . . .	1,91	1,56
19d Nahrungsmittelfälschung u. s. w.	2,31	1,96
25a Aktive Bestechung	3,18	2,83
19c Untreue und Pflichtwidrigkeiten ꝛc.	1,79	1,39
22f Wucher	19,3	18,9
22b Beseitigung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung	1,29	0,87
10h Ehebruch, Verführung		0,83
24c Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen u. s. w. .	1,29 2,70	2,17

Deliktsart	P	Q
8 Vergehen, die sich auf die Religion beziehen	2,83	2,31
18b Einfache Hehlerei	1,60	0,94
18d Hehlerei im wiederholten Rückfalle	3,17	2,50
22a Vergehen in Bezug auf Glücksspiele und Lotterien	3,46	2,75
19a Betrug	2,95	2,21
15b Widerrechtliche Freiheitsentziehung	2,02	1,23
17b Erpressung	3,47	2,50
5b Münzvergehen	4,03	2,95
18c Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei	6,17	5,07
21c Andre Delikte in Bezug auf ein Konkursverfahren	6,82	5,64
20b Unterdrückung von Urkunden	3,38	2,06
6d Andre Verletzungen der Eidespflicht	3,45	1,67
22h Vergehen in Bezug auf das geistige Eigentum	11,6	9,50

Danach kommen also beispielsweise, wenn wir die Angeklagten betrachten, bei Erpressung verhältnismäßig $3\frac{1}{2}$ mal, bei gewerbsmäßiger Hehlerei reichlich sechs mal, bei Unterdrückung von Urkunden fast $3\frac{1}{2}$ mal soviel Juden wie Deutsche vor Gericht, während die Zahlen nur $2\frac{1}{2}$, 5 und 2 sein würden, wenn wir die Verurteilten allein betrachten.

Da die Kriminalität sich für die Juden im allgemeinen ungünstiger stellt, wenn wir die Zahl der Angeklagten betrachten, so finden wir in unserm Verzeichnis einige Delikte, die wir bisher noch nicht in die Liste der spezifisch jüdischen aufgenommen haben, nämlich 10 h, Ehebruch und Verführung,

16 e, Unterschlagung, 18 b, einfache Hehlerei, 22 b, Beseitigung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung. Hinzuzufügen wäre noch 19 b, Betrug im wiederholten Rückfalle ($\mathfrak{P} = 1{,}03$; $\mathfrak{Q} = 1{,}00$).

Wir haben bis jetzt die Ursachen der Freisprechungen untersucht, soweit sie in der Fassung des Gesetzes begründet sind. Wir kommen nun zu der Frage: Was kann der Angeklagte selbst zu seiner Freisprechung beitragen?

Da hängt nun zunächst sehr viel von der Gewandtheit, Energie und Skrupellosigkeit seiner Verteidigung ab. Wer von vornherein seine Schuld bekennt, wird natürlich als Verurteilter in der Statistik aufgeführt. Das ist der Fall der harmlosen und vergleichsweise ehrlichen Gelegenheitsverbrecher. Zur Führung einer erfolgreichen Verteidigung aber darf der Verbrecher sich vor allen Dingen durch keine schwächlichen Anwandlungen von Schuldbewußtsein niederdrücken lassen. Kühl berechnend wie bei jedem andern wichtigen Geschäft wird er zu erwägen haben, wo ihm etwa die Maschen des Gesetzes durchzuschlüpfen erlauben, ja er wird im Fortschreiten der Verhandlung seine Verteidigung nach dem Material, das die Anklage gegen ihn vorbringt, einrichten und selbst ändern müssen. Je verworfner der Verbrecher ist, desto reicher ist die Auswahl von Verteidigungsmitteln, die sein Gewissen ihm gestattet, desto mehr wachsen also für ihn die Aussichten auf Freisprechung.

Auf der untersten Stufe, beim gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher finden wir als wirksames und vielbenutztes Werkzeug der Verteidigung den von seinen Spießgesellen geschwornen Meineid.

Am erfolgreichsten aber wird sich die kühle Berechnung, die kluge Ausnutzung von Lücken der

Gesetzgebung dann bewähren, wenn sie nicht erst bei der Verteidigung, sondern schon vor und bei Ausübung der That in Wirksamkeit ist. Solche Verbrecher fassen von vornherein den Wortlaut des Gesetzes und den Brauch der Rechtsprechung scharf ins Auge und richten ihre That so ein, daß sie entweder überhaupt nicht zu fassen ist, oder daß es wenigstens dem Staatsanwalt außerordentlich erschwert ist, alles für die Strafbarkeit erforderliche nachzuweisen.

Das sind im wesentlichen die persönlichen Eigenschaften, denen so viele Angeklagte ihre Freisprechung zu verdanken haben, obgleich die Verworfenheit ihres Treibens für jedermann, auch für den Richter, auf der Hand liegt. Es sind mehr oder weniger gerade die Eigenschaften, die den Berufsverbrecher ausmachen. Und nun zeigt unsre Statistik, daß die Freisprechungen bei jüdischen Angeklagten weit häufiger als bei deutschen vorkommen, besonders bei den ohnehin von den Juden bevorzugten betrügerischen Delikten. Der Schluß läßt sich nicht abweisen, daß auf diesem ganzen Gebiet, auf dem die Juden ohnehin so viel stärker als die Deutschen vertreten sind, die jüdischen Angeklagten wiederum in besonders starker Entwicklung die Eigenschaften des Berufsverbrechers, nämlich verschlagne Umgehung des Gesetzes und skrupellose Entschlossenheit der Verteidigung, an den Tag legen.

Hier ist die Stelle, darauf hinzuweisen, daß die Juden zu allen Meineidsdelikten, bei denen es sich fast ausschließlich um unlautere Mittel der Verteidigung oder des Angriffs vor Gericht handelt, ein besonders starkes Kontingent stellen. Unsre Tafel II ergiebt:

Deliktsart	P	O
6a Meineid	2,03	2,02
b Fahrlässiger falscher Eid . . .	1,91	1,56
c Verleitung zum Meineide und zum falschen Eide	2,77	2,63
d Andre Verletzungen der Eidespflicht	3,45	1,67

Die Juden sind also unter den wegen Meineids Angeklagten doppelt so stark wie die Deutschen vertreten, wegen Verleitung zum Meineid kommen sie fast dreimal so oft vor Gericht.

Daß das liebevolle Studium, wo und wie die Gesetze sich umgehen lassen, dem jüdischen Geiste von jeher eigentümlich war, können wir auch aus dem erkennen, was uns das Neue Testament von der ehrsamen Zunft der Pharisäer und Schriftgelehrten berichtet. Und andrerseits findet dieser Hang in unsrer Kriminalstatistik wiederum darin eine Bestätigung, daß wir das Judentum gerade auf den Gebieten am stärksten vertreten finden, wo überhaupt die meisten Freisprechungen vorkommen, d. h. wo man am meisten Aussicht hat, der Gerechtigkeit eine Nase zu drehen.

Es giebt allerdings einige Ausnahmen von dieser Regel: als wichtigste jüdische Delikte, bei denen die Anzahl der freigesprochnen Deutschen unter dem allgemeinen Durchschnitt bleibt, sind zu nennen: 10 f und g, Kuppelei und Verbreitung unzüchtiger Schriften, 19 c, Untreue und Pflichtwidrigkeiten u. s. w., 4 g, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, 20 a, Urkundenfälschung, 25 a,

aktive Bestechung, 21 b, einfacher Bankerutt. Man muß annehmen, daß diese Delikte auf unsre kühlen Rechner in andrer Weise besonders anziehend wirken, und wird wohl kaum fehlgreifen, wenn man annimmt, daß ihnen diese Spezialitäten deshalb so verlockend erscheinen, weil von den wirklich begangnen Strafthaten nur ein verschwindender Bruchteil zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft und zur Aburteilung kommt.

Die Kriminalstatistik berichtet nur über die Fälle unredlicher Gewinnsucht, die durch die Gerichte abgeurteilt worden sind. Sehr groß ist die Zahl der Thaten, die zwar strafbar sind, aber nicht zur Kenntnis der Gerichte kommen. Viel größer noch ist die Anzahl der Fälle, in denen unredlicher Erwerb im vollen Lichte der Öffentlichkeit betrieben wird, ohne daß die Gesetze Mittel bieten, dem Thäter das Handwerk zu legen. Es ist das große Gebiet des Schwindels, auf das wir noch einen Blick werfen müssen. Da ist z. B. der vielbesprochne Bauschwindel. Alle Welt entrüstet sich darüber, unsre Zeitungen bringen spaltenlange Berichte über die Kniffe, die angewendet werden, um die Handwerker zu prellen, aber die Bauunternehmer und Geldgeber treiben unbehelligt, ja unter dem Schutz der bestehenden Gesetze ihr Wesen weiter. Sie häufen Millionen auf Millionen, plündern unsern ehrenfesten Handwerkerstand aus, und wenn sich, nach Lage der Gesetzgebung, ja einmal die Gerichte mit diesen erbaulichen Dingen zu befassen haben, so geschieht das, wenn etwa ein Schlossermeister in seinem sehr begreiflichen Grimme dem Bauunternehmer die wohlverdiente Tracht Prügel zugemessen hat. Dann wird unser Meister wegen Körperverletzung verdonnert.

Da sind die saubern Schleuderbazare, Schwindelausverkäufe, Abzahlungsgeschäfte, Schwindel über Schwindel. Jedermann weiß, daß das nicht mit

rechten Dingen zugehen kann, aber jedermann zuckt die Achseln: Es ist nichts zu machen.

Zwischen dem heutzutage ungeheuern Gebiete des höchst unredlichen und gemeinen, aber leider gesetzlich erlaubten Schwindels und dem viel kleinern der strafbaren Delikte gegen das Vermögen liegt als ganz schmales Grenzgebiet das jener zweifelhaften Fälle, in denen die Anklage erhoben wird, aber in der Hauptverhandlung unterliegt: hier erfolgen die Freisprechungen, mit denen wir uns soeben beschäftigt haben. Die drei Gebiete aber bilden ein untrennbares Ganzes. Dieselben schätzbaren Eigenschaften des Herzens und Verstandes, die den einzelnen Angeklagten befähigen, seine Handlungsweise und Verteidigung so geschickt einzurichten, daß er gerade noch freigesprochen wird, machen auch den Künstler auf dem Gebiete des Schwindels aus. Wer sich so fassen läßt, daß er angeklagt oder gar verurteilt werden kann, unterscheidet sich von seinen Zunftgenossen eben nur dadurch, daß er ungeschickter als sie gewesen ist oder gar zu waghalsig. Der überkecke Wagemut erklärt sich sehr einfach daraus, daß auch auf diesem Geschäftsgebiete bei größerm Risiko größerer Gewinn winkt, daß auch hier der am schnellsten ein reicher und entsprechend großer Mann wird, der noch nie dagewesenes bietet und jede Konkurrenz schlägt.

Bei solch engem Zusammenhang zwischen dem Schwindel im allgemeinen und dem strafbaren Betrug im besondern werden wir aus den Zahlen unsrer Statistik auch auf die Beteiligung der Juden am geschäftsmäßigen Schwindel schließen können. Da bietet sich folgender Ausblick: Wir fanden, daß die Juden unter den wegen betrügerischer Delikte aller Art verurteilten überstark vertreten sind. Wir sehen, daß sie noch sehr viel stärker unter den Freigesprochnen hervortreten, weil sie durchschnittlich viel geriebner

als die Deutſchen ſind. Der Schluß läßt ſich nicht abweiſen, daß ſie wiederum noch ſehr viel ſtärker unter der Zunft der leider gar nicht zu faſſenden Schwindler vertreten ſein müſſen. Denn wenn ſie ſchlauer als die Deutſchen ſind, ſo werden ſicher von den jüdiſchen Schwindlern verhältnismäßig weniger, ſehr gegen ihre Abſicht auf jenes zweifelhafte Gebiet geraten, das zu den Freiſprechungen der Statiſtik führt, als von den deutſchen.

Nun finden wir, daß beim Betruge, als dem weitaus häufigſten und gewiſſermaßen vorbildlichen Delikte der ganzen Klaſſe, auf 100000 ſtrafmündige Deutſche 88,1 Angeklagte freigeſprochen wurden, auf 100000 Juden aber 482,1, das iſt das Fünf- bis Sechsfache, während ſich der Kriminalitätsquotient nach den Verurteilten nur auf 2,21 ſtellt. Daraus zu ſchließen, müſſen wir annehmen, daß ſich die Juden bei allem, was Schwindel heißt, mindeſtens ſechsmal ſo lebhaft beteiligen wie die Deutſchen, wahrſcheinlich aber noch ſehr viel ſtärker.

Die Volksmeinung hat alſo nur zu ſehr Recht, wenn ſie das Judentum als die treibende Kraft auf dieſem Gebiete anſieht.

V. Die Juden als Erreger der Kriminalität

Die Kriminalstatistik unterscheidet nicht zwischen dem, der ein Verbrechen verübt, und dem, der ihn dazu angestiftet hat. Beide werden unter derselben Rubrik aufgeführt. Nur in vereinzelten Fällen, in denen das Gesetz in eignen Paragraphen für den Anstifter besondre Strafbestimmungen enthält, hat auch die Kriminalstatistik für die Anstifter eine eigne Rubrik. In all diesen Fällen nun finden wir eine vorwiegende Beteiligung des Judentums. Es sind die folgenden:

6 c, Verleitung zum Meineid, $\mathfrak{P} = 2{,}77$; $\mathfrak{Q} = 2{,}63$. Sehr bezeichnend ist, daß bei der Verleitung zum Meineid die Juden im Vergleich zu den Deutschen noch stärker als bei Meineid und falschem Eid selbst vertreten sind, bei denen sie es nur bis zu den Kriminalitätsquotienten $\mathfrak{Q} = 2{,}02$ bezw. 1,56 bringen.

25 a, aktive Bestechung, $\mathfrak{P} = 3{,}18$; $\mathfrak{Q} = 2{,}83$. Es ist zu bemerken, daß es sich hierbei ausschließlich um Bestechung von Beamten handelt. Wir lernen also, daß die Judenschaft dreimal so fleißig wie andre Leute thätig ist, die Ehrenhaftigkeit unsers Beamtenstandes zu untergraben.

Der Hehler, wenigstens der gewerbsmäßige, ist in sehr vielen Fällen der intellektuelle Urheber des

Diebstahls. Wir sahen schon, daß er zum Diebe in demselben Verhältnis wie der Unternehmer zum Arbeiter steht. Da hat er denn dafür zu sorgen, daß er immer über ein genügendes Personal verfügt. Gelegenheitsdiebe giebt es ja genug, zu Berufsdieben werden sie aber erst durch die Berührung mit dem Hehler, durch die von ihm in Aussicht gestellte Bezahlung, durch seine Aufmunterung zu neuen Thaten. Selbst Fälle, in denen ein Hehler sich mit Erfolg an bis dahin unbescholtene Leute, z. B. Hausdiener größerer Geschäfte, macht und sie planmäßig zum Diebstahl verführt, sind nicht selten. Welche Rolle die Juden in diesem saubern Gewerbe spielen, wissen wir schon. Ich stelle die Zahlen noch einmal zusammen:

18b	Einfache Hehlerei . . .	P = 1,60	Q = 0,94
18c	Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei	6,17	5,07
18d	Hehlerei im wiederholten Rückfalle	3,17	2,50

In den bisher aufgeführten Fällen handelte es sich um eine direkte Anstiftung zum Verbrechen. Indirekt, darum aber nicht weniger wirksam, wird die Kriminalität erregt durch Untergrabung der sittlichen und wirtschaftlichen Ordnung, auf der die Lebensführung der Einzelnen und des Volks beruht.

Von den unter diesem Gesichtspunkte in Betracht kommenden Delikten nenne ich zuerst die Vergehen, die sich auf die Religion beziehen. Bei ihnen sind die Juden mehr als doppelt so stark, wie die Deutschen beteiligt (P = 2,83; Q = 2,31). Ich nehme es mit diesen Vergehen und ihren Wirkungen weit ernster, als gemeinhin zu geschehen pflegt. Wir haben es bei den Verurteilten keineswegs mit harmlosen Leuten zu thun, die wegen irgend einer freigeistigen Äußerung von der Inquisition vor den Richter geschleppt

werden, sondern mit Agitatoren, die sich in ihrem Haß gegen das, was sie als religiöse Überzeugung andrer nicht begreifen, zu Schmähungen hinreißen lassen. Mitleid als Opfer der Unduldsamkeit verdienen sie nicht, denn sie selbst zeigen sich unduldsam gegen die Überzeugung andrer, indem sie angriffsweise dagegen vorgehen. Die Intoleranz des Unglaubens aber, um die es sich bei unsern Vergehen wohl in den allermeisten Fällen handeln dürfte, ist nun gar die lächerlichste und verächtlichste von allen. Kommt sie doch nur darauf hinaus, daß man andern untersagen oder mindestens verleiden will, an irgend etwas zu glauben, nur weil man selbst an nichts mehr glaubt. Soviel zur Kennzeichnung unsrer Märtyrer. Was aber die Wirkung solcher Angriffe auf die Religion betrifft, so wolle man nicht verkennen, daß auch heute noch bei dem weit überwiegenden Teil des deutschen Volkes die sittlichen und religiösen Vorstellungen aufs engste verbunden sind.

Um einen direkten Angriff auf die Sittlichkeit handelt es sich bei

10f	Kuppelei	$\mathfrak{P} = 1{,}27$	$\mathfrak{Q} = 1{,}22$
10g	Verbreitung unzüchtiger Schriften	1,49	1,31

Es ist bekannt, daß viele jugendliche Verbrecher gerade durch schlechte Lektüre auf Abwege geführt werden. Es ist eben so bekannt, wie innig der Zusammenhang zwischen Prostitution und berufsmäßigem Verbrechertum ist. Wer Kuppelei betreibt und Schmutzschriften verbreitet, wirbt also indirekt Rekruten für die Armee des Verbrechens.

Der wirtschaftliche Halt unsers Volkes wird untergraben durch Spielsucht und Schuldenmachen. Wir finden die Juden emsig an der Arbeit, diesen

deutschen Erbfehlern Vorschub zu leisten und sie auszubeuten. Denn unsre Statistik führt auf:

22a	Vergehen in Bezug auf Glücksspiele und Lotterien	P = 3,46	Q = 2,75
22f	Wucher	19,3	18,9

Ich bemerke ausdrücklich, daß es sich bei den Vergehen unter 22a ausschließlich um Leute handelt, die aus der Sache ein Gewerbe machen, d. h. um Berufsspieler, um Wirte, die Glücksspiele in ihren Räumen gestatten, und um die Veranstalter unerlaubter Lotterien.

Es könnte mir vielleicht eingewendet werden, daß der verderbliche Einfluß, den das Judentum in der eben geschilderten Weise auf das deutsche Volk übe, doch im ganzen nur unbedeutend sei, weil die Anzahl der bei den angeführten Delikten in Betracht kommenden Juden nur eine geringe sei. Es wurden nämlich in den Jahren 1882 bis 1889 von Juden angeklagt und verurteilt wegen

		Angeklagte	Verurteilte
6c	Verleitung zum Meineid . . .	109	56
25a	Aktive Bestechung	184	147
18b	Einfache Hehlerei	1650	661
18c	Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei	146	92
18d	Hehlerei im wiederholten Rückfalle	15	10
8	Vergehen, die sich auf die Religion beziehen	97	59
10f	Kuppelei	242	200
10g	Verbreitung unzüchtiger Schriften	249	179
22a	Vergehen in Bezug auf Glücksspiele und Lotterien	334	216
22f	Wucher	175	82
	Zusammen	3201	1702

Das sind ja wirklich keine großen Zahlen, besonders wenn man bedenkt, daß in demselben Zeitraum im ganzen 3311637 Deutsche und 38759 Juden angeklagt wurden. Es ist aber nötig, zu berücksichtigen, daß in den meisten der angeführten Fälle auf einen Verführer sehr viele Verführte kommen. Der Wucherer muß zahlreiche Familien zu Grunde richten, der Mädchenhändler Hunderte von Weibern verschachern, der gewerbsmäßige Spieler viele Vögel rupfen, wenn das Geschäft etwas abwerfen soll. Und daß gerade der Jude all diese unerlaubten Gewerbe auch in einem solchen Umfange treibt, in dem sie wirklich lohnend sind, dessen können wir sicher sein.

Außerdem haben alle hier in Betracht kommenden Delikte, mit Ausnahme der Vergehen gegen die Religion, das gemein, daß sie verhältnismäßig nur sehr selten zur Anzeige kommen und deshalb viel häufiger sind, als es die Zahlen unsrer Statistik erkennen lassen. Denn in all diesen Fällen hat auch das Opfer des Verbrechens, der zum Meineid Verleitete, der bestochne oder bewucherte Beamte, das verkuppelte Mädchen u. s. w. triftige Gründe, über die Sache zu schweigen.

Deshalb halte ich den Einfluß der oben angeführten Delikte auf die Kriminalität im allgemeinen für einen recht schwerwiegenden und das starke Hervortreten der Juden gerade unter diesen Erregern der Kriminalität für eine Thatsache, die nachdrücklich hervorgehoben werden muß.

Daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Delikte, besonders auch bei denen betrügerischen Erwerbes, unsre Statistik den Thäter und den etwa ermittelten Anstifter nicht unter getrennten Rubriken aufführt, weil beide nach demselben Paragraphen des Strafgesetzes abgeurteilt werden, ist schon erwähnt worden. In den wenigen Fällen nun, wo die Statistik die

Anstifter erkennen läßt, finden wir eine überstarke Beteiligung der Juden. Danach und nach dem, was wir über die hervorragende Neigung der Juden zum Betrug und ihr Raffinement darin gelernt haben, ist es mindestens recht wahrscheinlich, daß sie auch auf diesem Gebiet relativ sehr viel häufiger wie die Deutschen die Rolle des Anstifters spielen.

VI. Änderungen der jüdischen Kriminalität; ältere Angaben

Wir haben bisher nur die Kriminalität betrachtet, wie sie sich in dem Gesamtzeitraum der Jahre 1882 bis 1889 darstellt. Den Ergebnissen der einzelnen Jahre eine besondre Betrachtung zu widmen, ist nicht nötig, weil in der Hauptsache jedes einzelne Jahr dieselben charakteristischen Züge erkennen läßt, wie die acht Jahre zusammen.

Aber ein Umstand fällt doch bei Betrachtung der einzelnen Jahre auf, der hervorgehoben werden muß: es zeigt sich nämlich in dem Zeitraum 1882 bis 1889 eine ausgesprochne Abnahme der jüdischen Kriminalität, die um so auffallender ist, als sich gleichzeitig bei der deutschen Bevölkerung eine Zunahme ergiebt. Um einen Überblick darüber zu gewinnen, habe ich die Kriminalitäten nach den Angeklagten für die Jahre 1882 bis 1885 und 1886 bis 1889 zusammen in derselben Weise berechnet, wie es oben für die gesamten acht Jahre beschrieben worden ist. Da ergiebt sich nun folgende Zusammenstellung:

Grund der Anklage	Auf 100000 strafmündige Personen der durchschnittlichen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie wurden angeklagt			
	Deutsche		Juden	
	1882/85	1886/89	1882/85	1886/89
Alle Delikte zusammen .	5072,1	5234,0	5027,2	4808,6
Alle Delikte zusammen, außer Körperverletzung und Diebstahl . . .	2671,2	2851,4	4006,1	3852,6
Alle Delikte gegen das Vermögen zusammen .	2496,9	2349,6	2243,2	2002,1
Alle Delikte gegen das Vermögen zusammen, außer Diebstahl und Sachbeschädigung . .	867,3	883,7	1657,6	1513,9

Danach finden wir bei den Juden überall die Kriminalität im zweiten Jahrviert kleiner, als im ersten, während es bei den Deutschen im allgemeinen umgekehrt ist. Daß die deutsche Kriminalität bei den Delikten gegen das Vermögen abgenommen hat, ist lediglich auf die Verminderung der Diebstähle im betrachteten Zeitraum zurückzuführen.

Um diese Zahlen richtig zu deuten, ist es nötig, die ältern Angaben zur Vergleichung heranzuziehen. Nun liegt zwar für die Zeit vor 1882 eine ganz Deutschland umfassende Kriminalstatistik nicht vor, aber für Preußen, beziehungsweise die altpreußischen Provinzen besitzen wir Angaben, die sich in ununterbrochner Folge von 1853 bis 1878 erstrecken. Die für unsre Zwecke wichtigsten Zahlen aus dieser Periode sind im Anhang, Tafel III und IV, zusammengestellt. Uns interessiert für jetzt nur das Verhältnis der deutschen Gesamtkriminalität zur jüdischen.

Streng genommen sind die Zahlen der preußischen und der deutschen Statistik nicht vergleichbar, weil diese die Zahl der Abgeurteilten, jene die Zahl der Angeschuldigten mitteilt. Zu den Angeschuldigten gehören außer den Abgeurteilten auch die Personen, die außer Verfolgung gesetzt werden, ohne daß es erst zur Aburteilung kommt. In Wirklichkeit ist der Unterschied aber nicht so sehr groß, denn in den Jahren 1854 bis 1878 machten die in den altpreußischen Provinzen außer Verfolgung gesetzten nur 3,3 vom Hundert aller Angeschuldigten aus. Daher können wir die Zahlen der preußischen Statistik ganz gut mit denen der deutschen vergleichen, besonders wenn wir unsre Aufmerksamkeit stets auf das Verhältnis der deutschen Kriminalität zur jüdischen richten.

Wenn man nun den Zeitraum von 1853 bis 1870 und 1871 bis 1878 möglichst in Jahrvierte teilt und für diese die Kriminalitäten berechnet, so erhält man die folgende Übersicht:

Jahrviert	Auf 100000 Strafmündige*) der durchschnittlichen Zivilbevölkerung wurden angeklagt (angeschuldigt)		Kriminalitätsquotient
	Deutsche	Juden	P
1853/55**)	4974,8	3684,0	0,741
1856/59	4753,7	4250,4	0,894
1860/63	4254,7	3917,0	0,921
1864/67	4413,8	3848,4	0,872
1868/70**)	4791,9	4438,1	0,926
1871/74	3963,7	3741,1	0,944
1875/78	4961,1	4639,0	0,935
1882/85	5072,1	5027,2	0,991
1886/89	5234,0	4808,6	0,919

*) In welcher Weise die Reduktion der Zahlen auf die strafmündige Zivilbevölkerung bewirkt wurde, ist in den Erläuterungen zu Tafel III und IV gesagt.

**) Die Kriminalitäten für die dreijährigen Perioden 1853/55 und 1868/70 sind mit $^4/_3$ multiplizirt und dadurch auf Jahrvierte reduzirt worden.

Die Zahlen bis zum Jahre 1878 beziehen sich auf die altpreußischen Provinzen. Weiter ist zu bemerken, daß in der Zeit von 1853 bis 1870 das preußische, von 1870 bis 1878 das norddeutsche Strafgesetzbuch der Rechtspflege zu Grunde lag. Die deutsche Kriminalstatistik endlich führt alle Anklagen auf, die auf Grund von Reichsgesetzen erhoben worden sind, d. h. es kommen für sie außer dem Strafgesetzbuch auch die sogenannten Reichsstraf-Nebengesetze in Betracht.

Trotz all dieser Ungleichartigkeit des Materials kann man doch einiges daraus lernen. Wir sehen zunächst, daß Schwankungen der Kriminalität, wie sie uns die beiden letzten Jahrvierte bei der deutschen Bevölkerung zeigen, schon immer vorgekommen sind, sogar oft in viel erheblicherm Umfange. Das zeigt z. B. eine Vergleichung der Perioden 1853/55 (Krim.: 4974,8), 1860/63 (Krim.: 4254,7) und 1868/70 (Krim.: 4791,9). Wir dürfen also aus dem Anschwellen der Kriminalität von 5072,1 auf 5234,0 in den beiden letzten Jahrvierten nicht gleich schließen, daß sich das deutsche Volk in einem Zustande unaufhaltsam fortschreitender Verwilderung befinde. Richtiger wird es sein, im Hinblick auf die ältern Zahlen, die uns ein Hin- und Herschwanken zeigen, anzunehmen, daß dem neuesten Anschwellen der deutschen Kriminalität in nicht zu ferner Zeit wieder ein Zurückgehen folgen werde.

Wie die deutsche Kriminalität, so ist auch die jüdische sehr schwankend. Viel stetiger verlaufen dagegen die Kriminalitätsquotienten P. Bei diesen läßt sich bis zu dem Jahrviert 1882 bis 1885 einschließlich ein dauerndes, wenn auch durch kleinere Schwankungen unterbrochnes Anwachsen erkennen, d. h. die jüdische Bevölkerung hat im Laufe dieser dreißig Jahre verhältnismäßig ein immer stärker an-

schwellendes Kontingent krimineller Elemente geliefert. Da wir bei einem Blick auf Tafel IV sehen, daß die Juden auch schon im Anfang dieses Zeitabschnitts die Vorliebe für betrügerische Delikte (Urkundenfälschung, Bankerutt, außerdem Meineid) besaßen, so können wir auch sagen, die Juden haben in Deutschland in den dreißig Jahren von 1854 bis 1884 von Jahr zu Jahr mehr ihrer angebornen Neigung zu Täuschung und Betrug die Zügel schießen lassen. Am tollsten haben sie es in dem Jahrviert 1882 bis 1885 getrieben. Das Sinken des Kriminalitätsquotienten, das das Jahrviert 1886 bis 1889 zeigt, auf 0,919, bedeutet also nur ein Nachlassen dieser außerordentlich gesteigerten Thätigkeit. Die Zahl 0,919 ist aber immer noch eine sehr ungünstige, wenn man den Maßstab der Jahre 1853 bis 1855 anlegt, wo der Quotient nur 0,741 war.

Ich widerstehe der Versuchung, hieran weitergehende Betrachtungen zu knüpfen, und begnüge mich, die Thatsache festzustellen, daß unsre Juden seit Einführung der Emanzipation nicht besser, sondern schlimmer geworden sind.

Man könnte nun versuchen, den Rückgang der jüdischen Kriminalität von 1882/85 auf 1886/89 als den Anfang einer endlich beginnenden freiwilligen Besserung zu deuten. Das hieße aber doch wohl die wahre Ursache verkennen. Der Rückgang dürfte lediglich eine Folge jenes Zwanges sein, der dem Judentum durch die erbitterte antisemitische Stimmung des deutschen Volkes auferlegt worden ist. Die Tiefe der antisemitischen Strömung darf nämlich nicht nach dem politischen Ausdruck bemessen werden, den sie bis jetzt gefunden hat, denn gerade in politischen Dingen ist beim Deutschen das Beharrungsvermögen noch größer als sonst wo. Und das ist wohl auch recht gut. Aber man kann aus alter, liebgewordner

Gewohnheit ein strammer Fortschrittsmann sein, um des Prinzips willen sogar die schönsten Reden für die Juden halten, und sich von ihnen doch im geschäftlichen Verkehr nach Kräften abschließen, besonders wenn man persönlich schon üble Erfahrungen gemacht hat.

Umgekehrt erscheint die so plötzlich und überraschend aufgetretene antisemitische Strömung im Lichte unsrer Zahlen als eine berechtigte, ja notwendige Folge des überwuchernden jüdischen Schwindelwesens in den Jahren von 1870 bis 1885.

VII. Schlußbetrachtung

Es ist nun an der Zeit, den Blick von den Einzelheiten, mit denen wir uns beschäftigt haben, auf das Ganze, auf Wirkungen und Ursachen der besprochnen Erscheinungen zurückzuwenden.

Wir haben am jüdischen Volke eine hervorragende Neigung zu betrügerischem, schwindelhaftem Erwerb kennen gelernt, wir haben gesehen, wie sie in rücksichtsloser Verfolgung ihrer unlautern Ziele auch andre, an sich gesunde Bestandteile der Bevölkerung zum Verbrechen verleiten.

Die Gemeinschädlichkeit einer bestimmten Art von Verbrechen kann nach den Zeitverhältnissen, nach Art und Natur des Landes und Volkes sehr verschieden sein. In Sizilien z. B. überwuchert zeitweilig das Räuberunwesen und die Macht geheimer Verbindungen fast bis zur Auflösung aller gesellschaftlichen Ordnung. Rußlands an sich jugendstarker Volkskörper wird durch bestechliche Beamte fast bis zur Blutleere ausgesogen. Bei uns in Deutschland erzeugt das Überhandnehmen kecken, straffrei ausgehenden Betruges eine zunehmende Erregung der Geister. Nur zu oft werden wir heute an das leidige Sprichwort von den kleinen und großen Dieben gemahnt. Zugleich wird geklagt, daß eine schwindelhafte Reklame das ehrliche Geschäft unmöglich mache, daß die Korruption sich in allen Gesellschaftsschichten

mehr und mehr ausbreite. Wir haben Strafprozesse erlebt, die uns gezeigt haben, daß selbst der Beamtenstand schon von unlautern Elementen durchsetzt ist. Wir fragen uns besorgt, ob in den kommenden Stürmen sich unser Volk noch so gesund, unser Staat so widerstandsfähig zeigen wird, wie in denen, die im letzten Menschenalter darüber hingebraust sind.

Nun kann man wirklich nicht behaupten, daß diese Erscheinungen, die dem einsichtigen Vaterlandsfreunde Sorgen machen, natürliche Ausflüsse des deutschen Volkscharakters wären. Die Deutschen haben, wie jedes Volk, ihre Bußprediger gehabt, die ihnen ins Gewissen reden mußten, aber unter den erhobnen Vorwürfen findet sich der Hinweis auf betrügerische Gewinnsucht, auf Bestechlichkeit u. s. w. nicht. Die Vorwürfe bewegen sich vielmehr in einer Richtung, die andeutet, daß die Schwächen des deutschen Charakters eher nach der entgegengesetzten Seite hin liegen.

Dagegen hat uns unsre Wanderung durch die Kriminalstatistik gezeigt, daß in allem, was Schwindel, Betrug, Korruption heißt, die Juden den Reigen führen, daß wir also diese sehr bedenklichen Erscheinungen in unserm wirtschaftlichen und gesamten öffentlichen Leben zum großen Teil ihnen verdanken. Was Wunder, daß sich neben denen, die nach strengern Gesetzen zur Bekämpfung der wachsenden Korruption rufen, mehr und mehr solche Stimmen erheben, die da fordern, man solle hier nicht auf die Symptome kurieren, sondern auf die Ursache des Übels, d. h. man solle gegen das Judentum als den Erreger der Korruption einschreiten.

Nach all dem, was in unsrer Untersuchung zur Sprache gekommen ist, haben wir die in der Einleitung aufgeworfne Frage, ob die Kriminalstatistik

Verschiedenheiten der Volkscharaktere erkennen lasse, dahin zu beantworten, daß die Zahlen der Statistik uns geradezu zwingen, tiefgreifende Unterschiede des deutschen und jüdischen Volkscharakters anzunehmen, die sich in der ganzen Auffassung vom bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben, besonders aber in der Richtung der Erwerbsthätigkeit aussprechen. Welcher Art diese Unterschiede sind, ist im Verlauf der Darstellung zur Genüge hervorgehoben worden.

Es muß aber billigerweise hier noch ein Punkt angeführt werden, um das verschiedne Verhalten von Deutschen und Juden gegen das Strafgesetz ins rechte Licht zu rücken. Das heutige deutsche Strafrecht ist kraft seiner geschichtlichen Entwicklung der Ausdruck des deutschen Volksgewissens und Volkswillens. Mag dem Stamm auch manch fremdes Reis aufgepfropft sein, das nach deutscher Auffassung nicht gerade zur Veredlung beiträgt, seine Wurzeln hat er doch in der deutschen Volksseele. Daher ist dem Deutschen das Strafgesetz gleichsam etwas Selbstgewolltes, mit dem man gar nicht in Konflikt kommen kann, sofern man nur die rechte sittliche Durchbildung besitzt: auf diese richtet sich die deutsche Erziehung, nicht auf das Studium des Strafgesetzbuchs.

Anders der Jude: Fremd wie dem deutschen Volke steht er dem deutschen Strafrecht gegenüber. Er betrachtet es als eine ganz willkürliche Schranke, die der Befriedigung seines angebornen Bereicherungstriebes und Machtkitzels entgegensteht. Unbeirrt durch irgendwelche Gefühlsregungen untersucht er das fremdartige, lästige Hindernis, erwägt mit kühler Überlegung, wo und wie es sich am leichtesten umgehen oder überspringen lasse, und findet, wenn er dabei ertappt wird, nicht etwa, daß er schlecht, sondern nur, daß er nicht geschickt genug gewesen sei. Versucht man, sich in die Seele des Juden als eines

Fremdlings hineinzudenken, so wird man sein Verhalten ganz erklärlich finden.

Aber das sind Nebendinge. Ob gut oder schlecht, ob begreiflich oder nicht, jedenfalls ist das Treiben der Juden, wie es in der Kriminalstatistik zum Ausdruck kommt, gemeinschädlich und gemeingefährlich.

Anhang

Erläuterungen zu Tafel I und II

Tafel I enthält eine summarische Übersicht zur allgemeinen Charakterisierung der Verschiedenheiten zwischen deutscher und jüdischer Kriminalität. Tafel II führt die Delikte auf, bei denen die Juden in den Jahren 1882 bis 1889 relativ stärker als die Deutschen beteiligt sind, sofern in diesem Zeitraum mindestens zehn Juden angeklagt wurden. Den einzelnen Delikten habe ich die Nummer vorgesetzt, die sie in den amtlichen Veröffentlichungen führen, um dem Leser das Nachschlagen in dem Quellenwerk zu erleichtern.

Die deutsche Kriminalstatistik*) giebt von 1882 bis 1884 für jedes Jahr die Zahl der von den Strafgerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen und außerdem die Zahl der Verurteilten. Von 1885 an werden dagegen die Verurteilten und die Freigesprochnen aufgeführt.

In der Anordnung der Tafeln bin ich der Einteilung der ältern Jahrgänge gefolgt, habe also die Abgeurteilten und Verurteilten aufgeführt: subtrahiert man die Anzahl der Verurteilten von der der Abgeurteilten, so erhält man die Zahl der Freigesprochnen. Da das Wort "„abgeurteilt" für das gemeine Sprachgefühl stark an „verurteilt" anklingt, ja damit vielfach zusammengeworfen wird, so habe

*) Statistik des deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

ich es in den Tafeln und im Text dieser Schrift durch „angeklagt" ersetzt. Es bedeutet also hier das Wort angeklagt: angeklagt und rechtskräftig abgeurteilt, d. h. verurteilt oder freigesprochen.

Nach dem Bekenntnis unterscheidet die deutsche Kriminalstatistik:

1. Evangelische
2. Katholische } Christen
3. Andre
4. Juden
5. Personen unbekannten Bekenntnisses.

In Tafel I und II sind die Christen unter der Bezeichnung „Deutsche" zusammengefaßt. Die Personen unbekannten Bekenntnisses sind unberücksichtigt geblieben.

Die Tafeln führen in der 2. bis 5. Spalte die Angeklagten und die Verurteilten für jedes Jahr einzeln, außerdem ihre Gesamtzahl für den Zeitraum 1882 bis 1889 auf. Für die Jahrvierte 1882 bis 1885 und 1886 bis 1889 sind die Summen der Angeklagten gebildet, zum Vergleich mit der ältern preußischen Statistik (Tafel III).

In der 6. bis 9. Spalte ist dann angegeben, wie viele Angeklagte und wie viele Verurteilte auf je 100000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung gleicher Kategorie (Deutsche oder Juden) kommen. Diese Zahlen sind berechnet für jedes Jahr einzeln, für den achtjährigen Gesamtzeitraum und bezüglich der Angeklagten auch für die beiden Jahrvierte.

Die Stärke der strafmündigen Zivilbevölkerung ist in der Kriminalstatistik leider nicht regelmäßig aufgeführt. Aus den Angaben Bd. 52, S. II 2 kann man aber ersehen, daß das statistische Amt die Stärke der gesamten strafmündigen Zivilbevölkerung veranschlagte, wie folgt:

1882	31650	Tausend	1886	32633	Tausend
1883	31861		1887	32874	
1884	32118		1888	33209	
1885	32356		1889	33546	

Es scheint, daß diese Zahlen sich je auf den 1. Januar des betreffenden Jahres beziehen.

Wie viel Deutsche und wie viel Juden aber darunter waren, das können wir aus der Kriminalstatistik nur für die Jahre 1888 und 1889 aus den Angaben von Relativzahlen Bd. 45, S. II 10 und Bd. 52, S. II 18 berechnen. Für die Jahre 1882 bis 1887 habe ich mir mit der jedenfalls von der Wahrheit nicht weit abweichenden Annahme helfen müssen, daß Christen und Juden unter der strafmündigen Zivilbevölkerung in demselben Verhältnis wie unter der Gesamtbevölkerung vertreten seien.

So ergab sich die folgende Zusammensetzung der strafmündigen Zivilbevölkerung:

	Jahr	Deutsche	Juden
	1882	31241 Tausend	3905 Hundert
	1883	31454	3905
	1884	31714	3911
	1885	31954	3914
Durchschnitt	1882/85	31591	3908,7
	1886	32233	3922
	1887	32468	3951
	1888	32796	3990,5
	1889	33136	4032
Durchschnitt	1886/89	32658	3973,9
Durchschnitt	1882/89	32124,5	3941,3

Die Zahl, die angiebt, wie viele Angeklagte und wie viele Verurteilte für einen bestimmten Zeitraum auf 100000 Strafmündige der gleichen Kategorie entfallen, ist im Text als „Kriminalität“ (je nach den Angeklagten oder Verurteilten) bezeichnet. Dividiert man die für den Gesamtzeitraum 1882 bis 1889 gefundnen

Kriminalitäten der Juden durch die der Deutschen, so erhält man die Kriminalitätsquotienten, die in den Tafeln unter P und Q aufgeführt sind, P für die Kriminalität nach den Angeklagten, Q für die nach den Verurteilten. Diese Quotienten werden also um so größer, je mehr die relative Beteiligung der Juden an den fraglichen Delikten die der Deutschen übersteigt. Bei gleicher Beteiligung werden sie gleich 1.

Ausdrücklich will ich noch hervorheben, daß die zweite Stelle hinter dem Komma bei den Quotienten unsicher ist, wenn die Kriminalitäten selbst nur klein sind. So ist z. B. bei 4 g, Tafel II, P = 8,91; Q = 8,86 herausgerechnet worden, P müßte aber kleiner als Q sein, weil hier weniger Juden als Deutsche freigesprochen worden sind. Der Grund liegt darin, daß die deutsche Kriminalität nur die niedrigen Werte 5,5 und 4,9 erreicht, und daß daher mit dem Fortlassen der höhern Dezimalstellen bei diesen Zahlen Fehler begangen werden, die so groß sind, daß sie schließlich bei der Bildung der Quotienten zu dem gerügten Widerspruch führen. Hätten wir die Kriminalitäten bis zur dritten Stelle hinterm Komma berechnet, so wäre P = 8,83 und Q = 8,92 geworden.

Tafel I

Allgemeine Übersicht der Kriminalität

bei

Deutschen und Juden

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Alle Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt								
82	389 381	318 696	4 944	3 493	1 246,4	1 020,1	1 266,1	894,5
83	390 618	319 320	5 044	3 478	1 237,9	1 012,0	1 291,7	890,7
84	412 482	336 077	5 068	3 487	1 300,6	1 059,7	1 295,8	891,6
85	409 851	334 047	4 594	3 241	1 282,6	1 045,4	1 173,7	828,1
82–85	1 602 332		19 650		5 072,1		5 027,2	
86	421 691	343 798	4 789	3 399	1 308,3	1 066,6	1 223,6	868,4
87	425 041	347 028	4 718	3 428	1 309,1	1 068,8	1 194,1	867,6
88	418 678	340 683	4 712	3 447	1 276,6	1 038,8	1 180,8	863,8
89	443 895	360 150	4 890	3 480	1 339,6	1 086,9	1 212,8	863,1
86–89	1 709 305		19 109		5 234,0		4 808,6	
82–89	3 311 637	2 699 799	38 759	27 453	10 308,8	8 404,2	9 884,0	6 965,5

Kriminalitätsquotienten
P = 0,95
Q = 0,83
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 18,5
Juden 29,2

83	71 138	58 035	478	348	226,2	184,5	122,4	89,1	
84	82 190	66 888	519	364	259,2	210,9	132,7	93,1	
85	86 201	70 206	504	380	269,8	219,7	128,8	97,1	
82–85	307 136		1 984		972,2		507,6		
86	89 976	73 255	513	384	279,1	227,3	131,1	98,1	
87	91 740	75 080	523	401	282,6	231,2	132,4	101,5	
88	90 479	73 697	499	356	275,9	224,7	125,0	89,2	
89	94 547	76 917	574	421	285,3	232,1	142,4	104,4	
86–89	366 742		2 109		1 123,0		530,7		
82–89	673 878	548 844	4 093	3 010	2 097,7	1 708,5	1 038,5	763,7	

quotienten
$\mathfrak{P} = 0{,}50$
$\mathfrak{Q} = 0{,}45$
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 18,6
Juden 26,5

C. (16a, b, c, d) **Diebstahl**

82	118 733	102 372	556	447	380,1	327,7	142,4	114,5	
83	115 035	99 057	510	398	377,5	314,9	130,6	101,9	
84	112 380	96 208	524	391	354,4	303,4	134,0	100,0	
85	105 189	90 012	417	328	329,2	281,7	106,5	83,8	
82–85	451 337		2 007		1 428,7		513,5		
86	103 720	88 446	402	318	321,8	274,4	102,7	81,2	
87	99 559	85 022	424	338	306,6	261,9	107,3	85,5	
88	98 498	84 012	381	293	300,3	256,2	95,5	73,4	
89	109 590	92 908	483	372	330,7	280,4	119,8	92,3	
86–89	411 367		1 690		1 259,6		425,3		
82–89	862 704	738 037	3 697	2 885	2 685,5	2 297,4	938,0	732,0	

Kriminalitäts-quotienten
$\mathfrak{P} = 0{,}35$
$\mathfrak{Q} = 0{,}32$
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 14,5
Juden 22,0

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
D. Alle Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt, ohne Körperverletzung und Diebstahl									
82	203 041	161 558	3 905	2 690	649,9	517,1	1 000,0	688,9	Kriminalitäts-quotienten $\mathfrak{P} = 1{,}42$ $\mathfrak{Q} = 1{,}24$ Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den Deutschen 20,4 Juden 30,4
83	204 445	162 228	4 056	2 732	645,5	515,8	1 038,7	699,6	
84	217 912	172 981	4 025	2 732	687,1	545,4	1 029,1	698,5	
85	218 461	173 829	3 673	2 533	635,4	544,0	938,4	647,2	
82–85	843 859		15 659		2 671,2		4 006,1		
86	227 995	182 097	3 874	2 697	707,3	564,9	989,8	689,1	
87	233 742	186 926	3 771	2 689	719,9	575,7	954,4	680,6	
88	229 701	182 974	3 832	2 798	700,4	557,9	960,3	701,2	
89	239 758	190 325	3 833	2 687	723,6	574,4	950,6	666,4	
86–89	931 196		15 310		2 851,4		3 852,6		
82–89	1 775 055	1 412 918	30 969	21 558	5 525,6	4 398,3	7 857,5	5 469,8	

83	197 985	162 894	2 249	1 575	629,4	517,9	575,9	502,9	Quotienten
84	197 373	161 292	2 210	1 392	624,3	508,6	565,1	355,9	$\mathfrak{P} = 0{,}88$
85	190 576	155 881	1 960	1 264	596,4	487,8	500,8	322,9	$\mathfrak{Q} = 0{,}69$
82–85	788 810		8 768		2 496,9		2 243,2		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	190 867	155 527	1 969	1 278	592,1	482,5	503,1	326,5	
87	188 093	153 315	1 980	1 311	579,3	472,2	501,1	331,8	
88	185 909	151 222	1 907	1 281	566,9	461,1	477,9	321,0	
89	202 472	164 144	2 100	1 356	611,0	495,4	520,8	336,3	
86 - 89	767 341		7 956		2 349,6		2 002,1		Deutschen 18,3
82–89	1 556 151	1 271 634	16 724	10 813	4 844,1	3 958,5	4 243,3	2 743,5	Juden 35,3

F (23) Sachbeschädigung

82	15 321	11 555	67	45	49,0	37,0	17,2	11,5	Kriminalitäts-Quotienten
83	14 926	11 089	59	41	47,5	36,7	15,1	10,5	$\mathfrak{P} = 0{,}33$
84	16 440	12 311	79	49	51,8	38,8	20,2	12,5	$\mathfrak{Q} = 0{,}29$
85	16 806	12 758	77	42	52,6	39,9	19,7	10,7	
82 - 85	63 493		282		201,0		72,1		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	16 677	12 737	66	51	51,7	39,5	16,9	13,0	
87	17 387	13 052	58	34	53,6	40,2	14,7	8,6	
88	16 172	12 182	64	47	49,3	37,1	16,0	11,8	
89	17 135	12 831	62	41	51,7	38,7	15,4	10,2	
86 - 89	67 371		250		206,3		62,9		Deutschen 24,7
82 - 89	130 864	98 515	532	350	407,4	306,7	135,0	88,8	Juden 34,2

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den				
					Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
G. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen ohne Diebstahl und Sachbeschädigung									
82	68 822	53 432	1 726	1 061	220,3	171,0	442,0	271,7	Kriminalitäts-quotienten
83	68 024	52 748	1 680	939	216,3	167,7	430,2	240,5	
84	68 553	52 773	1 607	952	216,2	166,4	410,9	243,4	
85	68 581	53 111	1 466	894	214,6	166,2	374,6	228,4	
82–85	273 980		6 479		867,3		1 657,6		
86	70 470	54 344	1 501	909	218,6	168,6	383,5	232,2	
87	71 147	55 241	1 498	939	219,1	170,1	379,1	237,7	
88	71 239	55 028	1 462	941	217,2	167,8	366,4	235,8	
89	75 747	58 405	1 555	943	228,6	176,3	385,7	233,9	
86–89	288 603		6 016		883,7		1 513,9		
82–89	562 583	485 082	12 495	7 578	1 751,3	1 354,4	3 170,3	1 922,7	

$\mathfrak{P} = 1{,}81$
$\mathfrak{Q} = 1{,}42$

Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 22,7
Juden 39,4

Tafel II

Vergehen und Verbrechen, bei denen die Juden verhältnismäßig stärker als die Deutschen beteiligt sind

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1. Hochverrat und Landesverrat. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte									
82	36	19	0	0	0,1	0,1	0	0	Kriminalitäts-quotienten
83	29	13	21	0	0,1	0	5,4	0	
84	25	17	1	1	0,1	0,1	0,3	0,3	P = 17,5
85	37	18	1	0	0,1	0,1	0,3	0	Q = 1,25
82–85	127		23		0,4		5,9		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	22	6	31	0	0,1	0	7,9	0	
87	53	28	0	0	0,2	0,1	0	0	
88	37	23	1	1	0,1	0,1	0,3	0,3	
89	11	2	0	0	0,0	0	0	0	
86–89	123		32		0,4		8,1		Deutschen 50
82–89	250	126	55	2	0,8	0,4	14,0	0,5	Juden 96

82	518	426	7	4	1,6	1,4	1,8	1,0	Kriminalitäts-
83	485	381	8	7	1,5	1,2	2,0	1,8	quotienten
84	456	373	10	7	1,4	1,2	2,6	1,8	P = 1,01
85	446	370	8	4	1,4	1,2	2,0	1,0	Q = 0,95
82–85	1 905		33		6,0		8,4		Freigesprochen
86	481	398	3	3	1,5	1,2	0,8	0,8	wurden von 100
87	660	532	8	8	2,0	1,6	2,0	2,0	Angeklagten
88	692	547	5	5	2,1	1,7	1,3	1,3	bei den
89	629	482	5	3	1,9	1,5	1,2	0,7	Deutschen 20
86–89	2 462		21		7,5		5,3		Juden 24
82–89	4 367	3 509	54	41	13,6	10,9	13,7	10,4	

4d. Verletzung der Wehrpflicht

82	8 920	8 766	288	281	28,6	28,1	73,8	72,0	Kriminalitäts-
83	10 506	10 334	382	380	33,4	32,9	97,8	97,3	quotienten
84	12 511	12 273	411	402	39,4	38,7	105,1	102,8	P = 2,39
85	13 281	13 103	369	362	41,6	41,0	94,3	92,5	Q = 2,39
82–85	45 218		1 450		143,1		371,0		Freigesprochen
86	14 520	14 325	396	390	45,0	44,4	101,0	99,4	wurden von 100
87	14 846	14 730	434	431	45,7	45,4	109,8	109,1	Angeklagten
88	15 440	15 237	434	429	47,1	46,5	108,8	107,5	bei den
89	14 234	14 101	341	338	43,0	42,6	84,6	83,8	Deutschen 1,3
86–89	59 040		1 605		180,8		403,9		Juden 1,4
82–89	104 258	102 869	3 055	3 013	324,5	320,2	775,1	764,5	

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100 000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den				
					Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
4f. Andere Verbrechen und Vergehen wider Abschnitt VII, sowie Vergehen gegen § 49a des Strafgesetzbuchs[1])									
82	799	530	9	6	2,6	1,7	2,3	1,5	Kriminalitäts-quotienten P = 1,25 Q = 1,07 Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den Deutschen 31 Juden 41
83	666	447	30	21	2,1	1,4	7,7	5,4	
84	725	484	10	6	2,3	1,5	2,6	1,5	
85	672	476	12	5	2,1	1,5	3,1	1,3	
82–85	2 862		61		9,1		15,6		
86	841	575	6	3	2,6	1,8	1,5	0,8	
87	835	559	10	3	2,6	1,7	2,5	0,8	
88	833	602	13	10	2,5	1,8	3,3	2,5	
89	1 006	742	8	4	3,0	2,2	2,0	1,0	
86–89	3 515		37		10,8		9,3		
82–89	6 377	4 415	98	58	19,9	13,7	24,9	14,7	

[1]) Umfaßt hauptsächlich: Öffentliche Gewalttätigkeit, Anmaßung eines öffentlichen Amtes, unbefugte Beseitigung öffentlicher Siegel, Aufforderung oder Erbieten zu einem Verbrechen, Teilnahme an verbotenen Verbindungen.

4g. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern

82	120	107	7	6	0,4	0,3	1,8	1,5	Kriminalitäts-quotienten
83	229	202	18	18	0,7	0,6	4,6	4,6	
84	144	123	11	10	0,5	0,4	2,8	2,6	
85	151	119	22	20	0,5	0,4	5,6	5,1	
82–85	644		58		2,0		14,8		P = 8,91
									Q = 8,86
86	207	184	29	25	0,8	0,6	7,4	6,4	Freigesprochen
87	256	233	30	26	0,8	0,7	7,6	6,6	wurden von 100
88	320	280	44	37	1,0	0,9	11,0	9,3	Angeklagten
89	355	314	32	29	1,1	0,9	7,9	7,2	bei den
86–89	1 138		135		3,5		34,0		Deutschen 12,3
82–89	1 782	1 562	193	171	5,5	4,9	49,0	43,4	Juden 11,4

4h. Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht u.s.w., sowie gegen behördliche Anordnungen betreffs der Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen

82	3 752	3 339	126	112	12,0	10,7	32,3	28,7	Kriminalitäts-quotienten
83	3 344	3 035	111	91	10,6	9,6	28,4	23,3	
84	3 438	3 110	99	85	10,8	9,8	25,3	21,7	
85	3 693	3 412	101	87	11,6	10,7	25,8	22,2	
82–85	14 227		437		45,0		111,8		P = 2,15
									Q = 2,05
86	4 391	3 995	109	96	13,6	12,4	27,8	24,5	Freigesprochen
87	4 656	4 321	126	107	14,3	13,3	31,9	27,1	wurden von 100
88	4 891	4 502	104	95	14,9	13,7	26,1	23,8	Angeklagten
89	5 671	5 159	115	103	17,1	15,6	28,5	25,5	bei den
86–89	19 609		454		60,0		114,2		Deutschen 8,8
82–89	33 836	30 873	891	776	105,3	96,1	226,1	196,9	Juden 12,9

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den				
					Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
4i. Andere Vergehen gegen die Gewerbeordnung									
82	84	59	8	3	0,3	0,2	2,0	0,8	Kriminalitäts-quotienten
83	99	69	5	4	0,3	0,2	1,3	1,0	
84	89	73	5	2	0,3	0,2	1,3	0,5	$\mathfrak{P} = 2{,}40$
85	209	132	2	1	0,7	0,4	0,5	0,3	$\mathfrak{Q} = 2{,}39$
82–85	481		20		1,5		5,1		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	250	181	7	6	0,8	0,6	1,8	1,5	
87	220	159	12	10	0,7	0,5	3,0	2,5	
88	274	191	4	4	0,8	0,6	1,0	1,0	
89	482	357	7	6	1,5	1,1	1,7	1,5	
86–89	1 226		30		3,8		7,6		Deutschen 28
82–89	1 707	1 221	50	36	5,3	3,8	12,7	9,1	Juden 28

41. Vergehen gegen §§ 17 bis 20, 22, 25, 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

82	109	66	1	0	0,3	0,2	0,3	0	Kriminalitäts-quotienten P = 1,87 Q = 1,38 Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den Deutschen 23 Juden 23
83	102	80	2	2	0,3	0,3	0,5	0,5	
84	137	110	2	2	0,4	0,3	0,5	0,5	
85	121	97	1	0	0,4	0,3	0,3	0	
82–85	469		6		1,5		1,5		
86	120	91	1	0	0,4	0,3	0,3	0	
87	274	210	6	5	0,8	0,6	1,5	1,3	
88	310	250	8	7	0,9	0,8	2,0	1,8	
89	363	282	5	4	1,1	0,9	1,2	1,0	
86–89	1 067		20		3,3		5,0		
82–89	1 536	1 186	26	20	4,8	3,7	6,6	5,1	

4m. Verbrechen und Vergehen gegen verschiedene, die öffentliche Ordnung betreffende besondere Reichsgesetze (betr. Schiffahrt, Inhaberpapiere und Reichskassenscheine, Impfwesen, Krankenversicherung, Presse, Sprengstoffe)

82	227	199	8	6	0,7	0,6	2,0	1,5	Kriminalitäts-quotienten P = 1,52 Q = 1,32 Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den Deutschen 10 Juden 22
83	242	227	1	1	0,8	0,7	0,3	0,3	
84	265	256	5	4	0,8	0,8	1,3	1,0	
85	506	444	10	7	1,6	1,4	2,6	1,8	
82–85	1 240		24		3,9		6,1		
86	643	567	18	15	2,0	1,8	4,6	3,8	
87	526	454	7	5	1,6	1,4	1,8	1,3	
88	677	611	10	9	2,1	1,9	2,5	2,3	
89	620	573	10	7	1,9	1,7	2,5	1,7	
86–89	2 466		45		7,6		11,3		
82–89	3 706	3 331	69	54	11,5	10,4	17,5	13,7	

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				5a. Münzverbrechen					
82	189	163	7	6	0,6	0,5	1,8	1,5	Kriminalitäts-quotienten
83	165	145	4	4	0,5	0,5	1,0	1,0	
84	205	181	3	2	0,6	0,6	0,8	0,5	$\mathfrak{P} = 1{,}14$
85	176	148	1	0	0,6	0,5	0,3	0	$\mathfrak{Q} = 1{,}09$
82–85	735		15		2,3		3,8		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den Deutschen 16 Juden 21
86	142	113	1	1	0,4	0,4	0,3	0,3	
87	136	115	1	0	0,4	0,4	0,3	0	
88	145	124	1	1	0,4	0,4	0,3	0,3	
89	176	132	1	1	0,5	0,4	0,2	0,2	
86–89	599		4		1,8		1,0		
82–89	1 334	1 121	19	15	4,2	3,5	4,8	3,8	

82	117	80	8	6	0,4	0,3	2,0	1,5	Kriminalitäts-
83	132	83	4	2	0,4	0,3	1,0	0,5	quotienten
84	133	98	7	3	0,4	0,3	1,8	0,8	P = 4,03
85	122	73	8	1	0,4	0,2	2,0	0,8	Q = 2,95
82–85	504		27		1,6		6,9		Freigesprochen
86	119	78	4	4	0,4	0,2	1,0	1,0	wurden von 100
87	129	85	6	2	0,4	0,3	1,5	0,5	Angeklagten
88	99	68	4	3	0,3	0,2	1,0	0,8	bei den
89	91	59	5	1	0,3	0,2	1,2	0,2	Deutschen 34
86-89	438		19		1,3		4,8		Juden 52
82-89	942	624	46	22	2,9	1,9	11,7	5,6	

6a. Meineid

82	1 527	969	64	40	4,9	3,1	16,4	10,2	Kriminalitäts-
83	1 387	846	43	25	4,4	2,7	11,0	6,4	quotienten
84	1 503	900	38	23	4,7	2,8	9,7	5,9	P = 2,03
85	1 503	922	30	17	4,7	2,9	7,7	4,3	Q = 2,02
82–85	5 920		175		18,7		44,8		Freigesprochen
86	1 334	809	30	18	4,1	2,5	7,6	4,6	wurden von 100
87	1 393	848	26	19	4,3	2,6	6,6	4,8	Angeklagten
88	1 290	789	21	8	3,9	2,4	5,3	2,0	bei den
89	1 244	735	26	19	3,8	2,2	6,4	4,7	Deutschen 39,0
86–89	5 261		103		16,1		25,9		Juden 39,2
82–89	11 181	6 818	278	169	34,8	21,2	70,5	42,9	

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				6b. Fahrlässiger falscher Eid					
82	493	367	12	6	1,6	1,2	3,1	1,5	Kriminalitäts-quotienten
83	462	308	9	3	1,5	1,0	2,3	0,8	
84	551	368	11	7	1,7	1,2	2,8	1,8	P = 1,91
85	556	395	19	9	1,7	1,2	4,8	2,3	Q = 1,56
82–85	2 062		51		6,5		13,0		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	512	350	11	8	1,6	1,1	2,8	2,0	
87	566	386	11	9	1,7	1,2	2,8	2,3	
88	607	407	17	8	1,9	1,2	4,3	2,0	
89	652	435	13	8	2,0	1,3	3,2	2,0	
86–89	2 337		52		7,2		13,1		Deutschen 31,4
82–89	4 399	3 016	108	58	13,7	9,4	26,1	14,7	Juden 43,7

82	338	199	14	5	1,1	0,6	3,6	1,8	Kriminalitäts-quotienten
83	349	187	24	12	1,1	0,6	6,1	3,1	
84	408	226	24	15	1,3	0,7	6,1	3,8	
85	413	217	11	5	1,3	0,7	2,8	1,3	
82–85	1 508		73		4,8		18,7		
86	371	180	11	6	1,2	0,6	2,8	1,5	
87	392	226	5	4	1,2	0,7	1,3	1,0	
88	434	217	8	4	1,3	0,7	2,0	1,0	
89	493	286	12	5	1,5	0,9	3,0	1,2	
86–89	1 690		36		5,2		9,1		
82–89	3 198	1 738	109	56	10,0	5,4	27,7	14,2	

$\mathfrak{P} = 2{,}77$
$\mathfrak{Q} = 2{,}63$
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 45,7
Juden 48,6

6 d. Andre Verletzungen der Eidespflicht

82	35	19	2	0	0,1	0,1	0,5	0	Kriminalitäts-quotienten
83	40	20	0	0	0,1	0,1	0	0	
84	42	16	3	1	0,1	0,1	0,8	0,3	
85	45	29	1	0	0,1	0,1	0,3	0	
82 85	162		6		0,5		1,5		
86	44	27	0	0	0,1	0,1	0	0	
87	40	21	3	1	0,1	0,1	0,8	0,3	
88	61	34	5	1	0,2	0,1	1,3	0,3	
89	40	21	1	1	0,1	0,1	0,2	0,2	
86–89	185		9		0,6		2,3		
82–89	347	187	15	4	1,1	0,6	3,8	1,0	

$\mathfrak{P} = 3{,}45$
$\mathfrak{Q} = 1{,}67$
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 46
Juden 73

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
7. Falsche Anschuldigung.									
82	828	498	19	12	2,7	1,6	4,9	3,1	Kriminalitäts-quotienten
83	809	498	25	17	2,6	1,6	6,4	4,4	
84	802	482	26	17	2,5	1,5	6,7	4,4	
85	808	495	27	16	2,5	1,5	6,9	4,1	
82 - 85	3247		97		10,3		24,8		P = 2,21
86	778	488	21	12	2,4	1,5	5,4	3,1	Q = 2,10
87	783	498	24	9	2,4	1,5	6,1	2,3	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
88	817	536	17	12	2,5	1,6	4,3	3,0	
89	838	549	16	9	2,5	1,7	4,0	2,2	
86 - 89	3216		78		9,8		19,6		Deutschen 37,4
82—89	6463	4044	175	104	20,1	12,6	44,4	26,4	Juden 40,6

82	362	247	10	9	1,2	0,8	2,6	2,3	Kriminalitäts-quotienten
83	406	301	22	12	1,3	1,0	5,6	3,1	
84	329	248	14	7	1,0	0,8	3,6	1,8	
85	340	245	10	4	1,1	0,8	2,6	1,0	$\mathfrak{P}=2{,}83$
82–85	1 437		56		4,6		14,3		$\mathfrak{Q}=2{,}31$
86	314	252	14	10	1,0	0,8	3,6	2,5	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
87	384	283	5	4	1,2	0,9	1,3	1,0	
88	359	272	17	9	1,1	0,8	4,3	2,3	
89	303	231	5	4	0,9	0,7	1,2	1,0	
86–89	1 360		41		4,2		10,3		Deutschen 26
82–89	2 797	2 079	97	59	8,7	6,5	24,6	15,0	Juden 39

59

88

10 f. Kuppelei

82	1 600	1 358	17	15	5,1	4,4	4,4	3,8	Kriminalitäts-quotienten
83	1 847	1 624	37	27	5,9	5,2	9,5	6,9	
84	1 673	1 424	29	24	5,3	4,5	7,4	6,1	
85	1 833	1 560	28	25	5,7	4,9	7,1	6,4	$\mathfrak{P}=1{,}27$
82–85	6 953		111		22,0		28,4		$\mathfrak{Q}=1{,}22$
86	2 139	1 830	33	26	6,6	5,7	8,4	6,6	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
87	2 206	1 888	35	31	6,8	5,8	8,9	7,8	
88	2 218	1 919	36	32	6,8	5,8	9,0	8,0	
89	2 051	1 773	27	20	6,2	5,4	6,7	5,0	
86–89	8 614		131		26,4		33,0		Deutschen 14,1
82–89	15 567	13 376	242	200	48,5	41,6	61,4	50,7	Juden 17,4

*9

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
10g. Ärgernis durch unzüchtige Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften u. s. w.									
82	1 678	1 375	40	26	5,4	4,4	10,2	6,7	Kriminalitäts-quotienten
83	1 554	1 251	30	23	4,9	4,0	7,7	5,9	
84	1 681	1 382	23	18	5,3	4,4	5,9	4,6	
85	1 814	1 489	30	23	5,7	4,7	7,7	5,9	P = 1,49
82–85	6 727		123		21,3		31,5		Q = 1,31
86	1 773	1 447	25	16	5,5	4,5	6,4	4,1	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
87	1 727	1 438	41	33	5,3	4,4	10,4	8,3	
88	1 695	1 357	29	18	5,2	4,1	7,3	4,5	
89	1 688	1 381	31	22	5,1	4,2	7,7	5,5	
86 - 89	6 883		126		21,1		31,7		Deutschen 18,3
82 89	13 610	11 120	249	179	42,4	34,6	63,2	45,4	Juden 28,1

unter 16 Jahren)

82	130	99	0	0	0,4	0,3	0	0	Kriminalitäts-quotienten
83	160	124	4	2	0,5	0,4	1,0	0,5	
84	143	121	2	0	0,5	0,4	0,5	0	
85	151	113	0	0	0,5	0,4	0	0	
82–85	584		6		1,9		1,5		
86	197	155	6	4	0,6	0,5	1,5	1,0	
87	211	166	1	1	0,6	0,5	0,3	0,3	
88	250	199	6	2	0,8	0,6	1,5	0,5	
89	213	169	4	3	0,6	0,5	1,0	0,7	
86-89	871		17		2,7		4,3		
82–89	1 455	1 146	23	12	4,5	3,6	5,8	3,0	

P = 1,29
Q = 0,83
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 21
Juden 48

11. Beleidigung

82	47 941	36 878	998	693	153,5	118,0	255,6	177,5	Kriminalitäts-quotienten
83	49 712	38 013	1 047	738	158,0	120,9	268,1	189,0	
84	53 739	40 850	1 116	729	169,4	128,8	285,3	186,4	
85	52 435	39 343	977	657	164,1	123,1	249,6	167,9	
82–85	203 827		4 138		645,2		1058,6		
86	54 741	41 239	1 100	768	169,8	127,9	281,0	196,2	
87	56 984	42 840	1 021	710	175,5	131,9	258,4	179,7	
88	55 739	41 750	1 095	786	170,0	127,3	274,4	197,0	
89	56 837	42 420	1 122	787	171,5	128,0	278,3	195,2	
86–89	224 301		4 338		686,8		1 091,6		
82–89	428 128	323 333	8 476	5 868	1 332,7	1 006,5	2 150,6	1 488,8	

P = 1,61
Q = 1,48
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 24,5
Juden 30,8

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				12. Zweikampf				
82	137	114	6	5	0,4	0,4	1,5	1,3
83	168	149	12	8	0,5	0,5	3,1	2,0
84	177	150	8	8	0,6	0,5	2,0	2,0
85	163	148	6	6	0,5	0,5	1,5	1,5
82–85	645		32		2,0		8,2	
86	84	75	4	4	0,3	0,2	1,0	1,0
87	101	89	11	10	0,3	0,3	2,8	2,5
88	83	79	11	11	0,3	0,2	2,8	2,8
89	76	69	6	6	0,2	0,2	1,5	1,5
86–89	344		32		1,1		8,1	
82–89	989	873	64	58	3,1	2,7	16,2	14,7

Kriminalitäts-Quotienten
P = 5,23
Q = 5,44
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 12
Juden 9

82	1 502	1 168	25	18	4,8	3,7	6,4	4,6	Kriminalitäts-Quotienten
83	1 780	1 380	17	10	5,7	4,4	4,4	2,6	
84	1 962	1 519	29	23	6,2	4,8	7,4	5,9	P = 1,14
85	2 175	1 686	30	16	6,8	5,3	7,7	4,1	Q = 1,01
82–85	7 419		101		23,5		25,8		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	2 335	1 832	39	21	7,3	5,7	9,9	5,4	
87	2 579	1 977	30	18	7,9	6,1	7,6	4,6	
88	2 748	2 099	40	31	8,4	6,4	10,0	7,8	
89	3 093	2 393	44	37	9,3	7,2	10,9	9,2	
86–89	10 755		153		32,9		38,5		Deutschen 22,7
82–89	18 174	14 054	254	174	56,6	43,7	64,4	44,1	Juden 31,5

15 b. Widerrechtliche Freiheitsentziehung

82	197	114	3	1	0,6	0,4	0,8	0,3	Kriminalitäts-Quotienten
83	220	148	8	6	0,7	0,5	2,0	1,5	
84	246	177	6	0	0,8	0,6	1,5	0	P = 2,02
85	275	178	7	2	0,9	0,6	1,8	0,5	Q = 1,23
82-85	938		24		3,0		6,1		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	276	180	12	6	0,9	0,6	3,1	1,5	
87	312	215	4	1	1,0	0,7	1,0	0,3	
88	272	199	4	2	0,8	0,6	1,0	0,5	
89	262	176	7	3	0,8	0,5	1,7	0,7	
86-89	1 122		27		3,4		6,8		Deutschen 33
82–89	2 060	1 387	51	21	6,4	4,3	12,9	5,3	Juden 59

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
1	2	3	4	5	6	7	8	9
16e. Unterschlagung								
82	17 524	14 364	302	187	56,1	46,0	77,3	47,9
83	17 757	14 391	246	148	56,5	45,8	63,0	37,9
84	17 788	14 462	240	147	56,0	45,6	61,4	37,6
85	17 557	14 260	244	157	54,9	44,6	62,3	40,1
82–85	70 626		1 032		223,6		264,0	
86	17 805	14 592	206	129	55,2	45,3	52,5	32,9
87	17 528	14 336	212	145	54,0	44,2	53,7	36,7
88	17 961	14 625	204	143	54,8	44,6	51,1	35,8
89	19 417	15 719	244	162	58,6	47,4	60,5	40,2
86–89	72 711		866		222,6		217,9	
82–89	143 337	116 749	1 898	1218	446,2	363,4	481,6	309,0

Kriminalitäts-Quotienten
P = 1,08
Q = 0,85
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 18,5
Juden 35,8

82	688	515	25	9	2,2	1,7	6,4	2,3	Kriminalitäts-Quotienten
83	650	458	37	22	2,1	1,5	9,5	5,6	
84	653	462	33	11	2,1	1,5	8,4	2,8	
85	682	436	26	15	2,1	1,4	6,6	3,8	
82–85	2 673		121		8,5		31,0		P = 3,47
									Q = 2,50
86	594	415	19	10	1,8	1,3	4,8	2,5	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
87	611	435	26	20	1,9	1,3	6,6	5,1	
88	622	444	23	13	1,9	1,4	5,8	3,3	
89	630	456	30	11	1,9	1,4	7,4	2,7	
86–89	2 457		98		7,5		24,7		Deutschen 29,4
82–89	5 130	3 621	219	111	16,0	11,3	55,6	28,2	Juden 49,3

18b. Einfache Hehlerei

82	11 668	8 106	286	132	37,3	25,9	73,2	33,8	Kriminalitäts-Quotienten
83	10 964	7 632	309	110	34,9	24,3	79,1	28,2	
84	10 869	7 356	252	98	34,3	23,2	64,4	25,1	
85	10 266	7 079	193	89	32,1	22,2	49,3	22,7	
82–85	43 767		1 040		138,5		266,1		P = 1,60
									Q = 0,94
86	9 933	6 665	155	51	30,8	20,7	39,5	13,0	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
87	9 902	6 678	146	56	30,5	20,6	37,0	14,2	
88	9 753	6 638	152	70	29,7	20,2	38,1	17,5	
89	10 697	7 193	157	55	32,3	21,7	38,9	13,6	
86–89	40 285		610		123,4		153,5		Deutschen 31,8
82 89	84 052	57 347	1 650	661	261,6	178,5	418,6	167,7	Juden 59,9

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100 000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den			
					Deutschen		Juden	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
1	2	3	4	5	6	7	8	9
18c. Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei								
82	240	199	19	17	0,8	0,6	4,9	4,4
83	226	173	12	5	0,7	0,5	3,1	1,3
84	257	187	20	10	0,8	0,6	5,1	2,6
85	270	200	21	10	0,8	0,6	5,4	2,6
82–85	993		72		3,1		18,4	
86	213	162	25	21	0,7	0,5	6,4	5,4
87	260	184	13	7	0,8	0,6	3,3	1,8
88	222	170	11	9	0,7	0,5	2,8	2,3
89	254	189	25	13	0,8	0,6	6,2	3,2
86–89	949		74		2,9		18,6	
82–89	1 942	1 464	146	92	6,0	4,6	37,0	23,3

Kriminalitätsquotienten
P = 6,17
Q = 5,07
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 24,6
Juden 37,0

82	52	43	1	1	0,2	0,1	0,3	0,3	Kriminalitäts-quotienten
83	43	40	3	2	0,1	0,1	0,8	0,5	
84	42	37	3	2	0,1	0,1	0,8	0,5	P = 3,17
85	36	31	3	1	0,1	0,1	0,8	0,3	Q = 2,50
82-85	173		10		0,5		2,6		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	58	51	1	1	0,2	0,2	0,3	0,3	
87	53	43	1	1	0,2	0,1	0,3	0,3	
88	53	50	2	2	0,2	0,2	0,5	0,5	
89	45	38	1	0	0,1	0,1	0,2	0	
86–89	209		5		0,6		1,3		Deutschen 13
82 89	382	333	15	10	1,2	1,0	3,8	2,5	Juden 33

19a. Betrug

82	13 664	10 723	560	332	43,7	34,3	143,4	85,0	Kriminalitäts-quotienten
83	14 108	11 108	559	313	44,9	35,3	143,1	80,2	
84	15 275	11 916	577	345	48,2	37,6	147,5	88,2	P = 2,95
85	14 421	11 167	518	304	45,1	34,9	132,3	77,7	Q = 2,21
82-85	57 468		2 214		181,9		566,4		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	15 680	11 985	598	353	48,6	37,2	152,8	90,2	
87	16 379	12 760	576	334	50,4	39,3	145,8	84,5	
88	17 148	13 151	558	324	52,3	40,1	139,8	81,2	
89	19 268	14 842	607	348	58,1	44,8	150,5	86,3	
86–89	68 475		2 339		209,7		588,6		Deutschen 22,5
82–89	125 943	97 652	4 553	2 653	392,0	304,0	1155,2	673,1	Juden 41,7

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				19b. Betrug im wiederholten Rückfalle					
82	905	865	11	10	2,9	2,8	2,8	2,6	Kriminalitäts-quotienten
83	964	923	12	11	3,1	2,9	3,1	2,8	
84	1 081	1 025	19	16	3,4	3,2	4,9	4,1	P = 1,03
85	1 183	1 122	13	13	3,7	3,5	3,3	3,3	Q = 1,00
82–85	4 133		55		13,1		14,1		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	1 309	1 235	14	14	4,1	3,8	3,6	3,6	
87	1 488	1 433	26	25	4,6	4,4	6,6	6,3	
88	1 540	1 467	19	18	4,7	4,5	4,8	4,5	
89	1 725	1 630	14	12	5,2	4,9	3,5	3,0	
86–89	6 062		73		18,6		18,4		Deutschen 4,9
82–89	10 195	9 700	128	119	31,7	30,2	32,5	30,2	Juden 7,0

19c. Untreue und Pflichtwidrigkeiten des Vorstandes [illegible] auf Aktien, eingetragnen Genossenschaft, eingeschriebnen Hilfskasse, sowie Vergehen gegen das Bankgesetz vom 14. März 1875

82	345	273	6	5	1,1	0,9	1,5	1,3	Kriminalitäts-quotienten
83	354	277	10	6	1,1	0,9	2,6	1,5	
84	447	350	10	9	1,4	1,1	2,6	2,3	P = 1,79
85	409	332	7	5	1,3	1,0	1,8	1,3	Q = 1,39
82–85	1 555		33		4,9		8,4		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	633	525	19	10	2,0	1,6	4,8	2,5	
87	669	545	15	7	2,1	1,7	3,8	1,8	
88	608	526	13	11	1,9	1,6	3,3	2,8	
89	668	565	11	5	2,0	1,7	2,7	1,2	
86–89	2 578		58		7,9		14,6		Deutschen 18
82–89	4 133	3 393	91	58	12,9	10,6	23,1	14,7	Juden 36

19d. Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter und verdorbner Nahrungs- und Genußmittel, sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter[1])

85	1 340	1 049	44	28	4,2	3,3	11,2	7,1	Kriminalitäts-quotienten
86	905	676	26	20	2,8	2,1	6,6	5,1	P = 2,31
87	779	557	25	13	2,4	1,7	6,3	3,3	Q = 1,96
88	810	595	19	12	2,5	1,8	4,8	3,0	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
89	1 138	866	26	16	3,4	2,6	6,4	4,0	
85–89	4 972	3 743	140	89	15,3	11,5	35,3	22,5	Deutschen 24,7 Juden 36,4

[1]) Die unter diese Nummer fallenden Vergehen sind für 1882–83 bei Nr. 24g, für 1884 bei Nr. 19a aufgeführt.

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
20a. Fälschung öffentlicher oder zum Beweise von Rechten dienender Urkunden									
82	3 235	2 826	84	70	10,4	9,1	21,5	17,9	Kriminalitäts-quotienten P = 1,98 Q = 1,79 Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den Deutschen 11,8 Juden 20,3
83	3 276	2 863	82	59	10,4	9,1	21,0	15,1	
84	3 305	2 904	80	61	10,4	9,2	20,5	15,6	
85	3 219	2 839	66	51	10,1	8,9	16,9	13,0	
82–85	13 035		312		41,3		79,8		
86	3 249	2 885	78	60	10,1	9,0	19,9	15,3	
87	3 405	3 057	90	71	10,5	9,4	22,8	18,0	
88	3 487	3 033	97	82	10,6	9,2	24,3	20,5	
89	3 764	3 360	77	67	11,4	10,1	19,1	16,6	
86–89	13 905		342		42,6		86,1		
82–89	26 940	23 767	654	521	83,9	74,0	165,9	132,2	

82	87	69	4	1	0,3	0,2	1,0	0,3	Kriminalitäts-
83	79	61	4	3	0,3	0,2	1,0	0,8	quotienten
84	82	55	3	3	0,3	0,2	0,8	0,8	P = 3,38
85	76	57	3	1	0,2	0,2	0,8	0,3	D = 2,06
82–85	324		14		1,0		3,6		Freigesprochen
86	92	60	6	1	0,3	0,2	1,5	0,3	wurden von 100
87	92	67	1	0	0,3	0,2	0,3	0	Angeklagten
88	99	71	6	3	0,3	0,2	1,5	0,8	bei den
89	84	66	1	1	0,3	0,2	0,2	0,2	Deutschen 27
86–89	367		14		1,1		3,5		Juden 54
82–89	691	506	28	13	2,1	1,6	7,1	3,3	

21a. Betrüglicher Bankerutt

82	237	139	34	19	0,8	0,4	8,7	4,9	Kriminalitäts-
83	201	116	30	19	0,6	0,4	7,7	4,9	quotienten
84	215	134	18	14	0,7	0,4	4,6	3,6	P = 9,96
85	212	127	25	18	0,7	0,4	6,4	4,6	D = 11,1
82–85	865		107		2,7		27,4		Freigesprochen
86	190	117	28	20	0,6	0,4	7,1	5,1	wurden von 100
87	259	147	37	29	0,8	0,5	9,4	7,3	Angeklagten
88	215	150	11	7	0,7	0,5	2,8	1,8	bei den
89	221	129	29	18	0,7	0,4	7,2	4,5	Deutschen 39,5
86–89	885		105		2,7		26,4		Juden 32,1
82–89	1 750	1 059	212	144	5,4	3,3	53,8	36,5	

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				21b. Einfacher Bankerutt					
82	405	355	116	103	1,3	1,2	29,7	26,4	Kriminalitäts-quotienten P = 20,7 Q = 20,9 Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den Deutschen 10,1 Juden 9,3
83	379	347	96	93	1,2	1,1	24,6	23,8	
84	383	352	102	89	1,2	1,1	26,1	22,8	
85	394	350	97	86	1,2	1,1	24,8	22,0	
82-85	1 561		411		4,9		105,1		
86	421	373	122	108	1,3	1,2	31,2	27,6	
87	446	406	118	107	1,4	1,3	28,6	27,1	
88	500	454	128	113	1,5	1,4	32,1	28,3	
89	502	448	97	91	1,5	1,4	24,1	22,6	
86-89	1 869		460		5,7		115,8		
82-89	3 430	3 085	871	790	10,7	9,6	221,0	2 00,4	

21c. Andre Verbrechen und Vergehen in Bezug auf [illegible]

82	128	65	16	8	0,4	0,2	4,1	2,0	Kriminalitäts-
83	130	78	11	6	0,4	0,2	2,8	1,5	quotienten
84	159	95	17	6	0,5	0,3	4,4	1,5	P = 6,82
85	158	90	10	4	0,5	0,3	2,6	1,0	Q = 5,64
82–85	575		54		1,8		13,8		Freigesprochen
86	161	93	16	9	0,5	0,3	4,1	2,3	wurden von 100
87	148	83	14	6	0,5	0,3	3,5	1,5	Angeklagten
88	168	95	8	6	0,5	0,3	2,0	1,5	bei den
89	177	117	10	4	0,5	0,4	2,5	1,0	Deutschen 4,17
86 89	654		48		2,0		12,1		Juden 52,0
82–89	1 229	716	102	49	3,8	2,2	25,9	12,4	

22a. Vergehen in Bezug auf Glücksspiele und Lotterien

82	1 131	950	39	30	3,6	3,0	10,0	7,7	Kriminalitäts-
83	925	751	48	26	2,9	2,4	12,3	6,7	quotienten
84	957	784	46	32	3,0	2,5	11,8	8,2	P = 3,46
85	961	757	59	42	3,0	2,4	15,1	10,7	Q = 2,75
82–85	3 974		192		12,6		49,1		Freigesprochen
86	981	818	27	17	3,0	2,5	6,9	4,3	wurden von 100
87	957	776	50	24	2,9	2,4	12,7	6,1	Angeklagten
88	1 010	818	28	18	3,1	2,5	7,0	4,5	bei den
89	940	753	37	27	2,8	2,3	9,2	6,7	Deutschen 18,5
86 - 89	3 888		142		11,9		35,7		Juden 35,3
82–89	7 862	6 407	334	216	24,5	19,9	84,7	54,8	

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den				
					Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
22b. Beseitigung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung									
82	460	281	12	3	1,5	0,9	3,1	0,8	Kriminalitäts-Quotienten
83	438	234	6	0	1,4	0,7	1,5	0	
84	462	220	6	2	1,5	0,7	1,5	0,5	$\mathfrak{P} = 1{,}29$
85	385	227	6	3	1,2	0,7	1,5	0,8	$\mathfrak{Q} = 0{,}87$
82–85	1745		30		5,5		7,7		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	434	241	8	2	1,3	0,7	2,0	0,5	
87	499	292	10	6	1,5	0,9	2,5	1,5	
88	573	336	7	3	1,7	1,0	1,8	0,8	
89	592	309	6	4	1,8	0,9	1,5	1,0	
86–89	2098		31		6,4		7,8		Deutschen 44
82–89	3843	2140	61	23	12,0	6,7	15,5	5,8	Juden 62

82	142	100	9	5	0,5	0,3	2,3	1,3	Kriminalitäts-Quotienten
83	163	115	7	5	0,5	0,4	1,8	1,3	
84	155	100	8	7	0,5	0,3	2,0	1,8	P = 3,77
85	186	135	6	4	0,6	0,4	1,5	1,0	Q = 3,59
82–85	646		30		2,0		7,7		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	158	113	6	4	0,5	0,4	1,5	1,0	
87	188	123	14	9	0,6	0,4	3,5	2,3	
88	168	108	7	4	0,5	0,3	1,8	1,0	
89	214	148	7	3	0,6	0,4	1,7	0,7	Deutschen 31
86–89	728		34		2,2		8,6		Juden 36
82–89	1 374	942	64	41	4,3	2,9	16,2	10,4	

22 f. Wucher

82	135	77	41	21	0,4	0,2	10,5	5,4	Kriminalitäts-Quotienten
83	126	77	27	16	0,4	0,2	6,9	4,1	
84	103	49	29	12	0,3	0,2	7,4	3,1	P = 19,3
85	73	27	26	10	0,2	0,1	6,6	2,6	Q = 18,9
82–85	437		123		1,4		31,5		Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
86	91	39	13	3	0,3	0,1	3,3	0,8	
87	68	28	13	8	0,2	0,1	3,3	2,0	
88	69	28	13	8	0,2	0,1	3,3	2,0	
89	83	37	13	4	0,3	0,1	3,2	1,0	Deutschen 51,6
86–89	311		52		1,0		13,1		Juden 53,1
82–89	748	362	175	82	2,3	1,1	44,4	20,8	

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				22g. Andre Fälle des strafbaren Eigennutzes					
82	190	168	0	0	0,6	0,5	0	0	Kriminalitäts-Quotienten
83	234	212	2	1	0,7	0,7	0,5	0,3	
84	219	182	2	1	0,7	0,6	0,5	0,3	
85	112	102	1	0	0,3	0,3	0,5	0	P = 1,69
82–85	755		5		2,4		1,3		Q = 1,38
86	115	96	0	0	0,4	0,3	0	0	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
87	103	85	1	0	0,3	0,3	0,3	0	
88	188	170	16	15	0,6	0,5	4,0	3,8	
89	197	163	6	3	0,6	0,5	1,5	0,7	
86–89	603		23		1,8		5,8		Deutschen 13
82–89	1358	1178	28	20	4,2	3,7	7,1	5,1	Juden 29

82	117	72	17	11	0,4	0,2	4,4	2,8	Kriminalitäts-Quotienten
83	113	61	15	7	0,4	0,2	3,8	1,8	
84	157	68	17	9	0,5	0,2	4,4	2,3	
85	130	78	10	4	0,4	0,2	2,6	1,0	
82–85	517		59		1,6		15,1		
86	172	79	21	11	0,5	0,2	5,4	2,8	
87	159	101	26	9	0,5	0,3	6,6	2,3	
88	154	88	30	10	0,5	0,3	7,5	2,5	
89	178	99	33	14	0,5	0,3	8,2	3,5	
86–89	663		110		2,0		27,7		
82–89	1 180	646	169	75	3,7	2,0	42,9	19,0	

$\mathfrak{P} = 11{,}6$
$\mathfrak{Q} = 9{,}50$
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 45,3
Juden 55,6

24e. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondre von Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest, sowie der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen

82	857	655	36	24	2,7	2,1	9,2	6,1	Kriminalitäts-Quotienten
83	737	562	43	21	2,3	1,8	11,0	5,4	
84	832	543	30	17	2,6	1,7	7,7	4,4	
85	711	526	24	19	2,2	1,6	6,1	4,8	
82–85	3 137		133		9,9		34,0		
86	1 093	797	29	14	3,4	2,5	7,4	3,6	
87	1 412	1 032	26	19	4,3	3,2	6,6	4,8	
88	1 235	957	34	21	3,7	2,9	8,5	5,3	
89	1 068	803	41	22	3,2	2,4	10,2	5,5	
86–89	4 808		130		14,7		32,7		
82–89	7 945	5 875	263	157	24,7	18,3	66,7	39,8	

$\mathfrak{P} = 2{,}70$
$\mathfrak{Q} = 2{,}17$
Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
Deutschen 26,1
Juden 40,3

Jahr	Deutsche		Juden		Auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung gleicher Kategorie entfielen bei den Deutschen		Juden		
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
24g. Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände[1])									
82	1 233	848	57	42	4,0	2,7	14,6	10,8	Kriminalitäts-quotienten P = 4,09 Q = 3,99 Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den Deutschen 30,9 Juden 32,7
83	1 188	873	51	33	3,7	2,8	13,1	8,4	
84	445	294	32	23	1,4	0,9	8,2	5,9	
85	552	370	22	14	1,7	1,2	5,6	3,6	
82-85	3 418		162		10,8		41,4		
86	463	308	25	16	1,4	1,0	6,4	4,1	
87	522	342	25	16	1,6	1,1	6,3	4,0	
88	491	344	29	15	1,5	1,0	7,3	3,8	
89	462	321	28	22	1,4	1,0	6,9	5,5	
86—89	1 938		107		5,9		26,9		
82—89	5 356	3 700	269	181	16,7	11,5	68,3	45,9	

[1]) Vergl. die Anmerkung zu Nr. 19d.

25a. Bestechung (aktive)

82	623	554	20	17	2,0	1,8	5,1	4,4	Kriminalitäts-quotienten
83	612	543	30	25	1,9	1,7	7,7	6,4	
84	616	562	29	23	1,9	1,8	7,4	5,9	
85	613	557	22	18	1,9	1,7	5,6	4,6	$\mathfrak{P}=3{,}18$
82–85	2 464		101		7,8		25,8		$\mathfrak{Q}=2{,}83$
86	609	535	31	21	1,9	1,7	7,9	5,4	Freigesprochen wurden von 100 Angeklagten bei den
87	562	510	21	18	1,7	1,6	5,3	4,6	
88	517	461	17	13	1,6	1,4	4,3	3,3	
89	572	513	14	12	1,7	1,5	3,5	3,0	
86–89	2 260		83		6,9		20,9		Deutschen 10,4
82–89	4 724	4 235	184	147	14,7	13,2	46,7	37,3	Juden 20,1

Erläuterungen zu Tafel III und IV

In Preußen wurde früher neben allgemeinen „statistischen Mitteilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden," die fortlaufend im Justiz-Ministerial-Blatt erschienen, eine Statistik der preußischen Schwurgerichte*) als besondres Werk veröffentlicht.

Aus den allgemeinen Mitteilungen kommt für uns nur die Zahl der angeschuldigten Deutschen (in diesem Falle = Nichtjuden) und Juden in Betracht. Was unter Angeschuldigten zu verstehen sei, ist oben (S. 51) auseinandergesetzt. Die Zahlen beziehen sich bis 1878 einschließlich nur auf die altpreußischen Provinzen.

In der Schwurgerichtsstatistik sind die vor den Schwurgerichten Angeklagten nach dem Religionsbekenntnis aufgeführt. Ich habe danach in Tafel IV die Evangelischen und Katholischen zusammen als Deutsche den Juden gegenüber gestellt. Zu den Angeklagten der Schwurgerichtsstatistik gehören außer den Verurteilten und Freigesprochnen auch die Personen, bei denen die Sache durch Wegfall des Strafantrags erledigt wurde. Diese Statistik umfaßt seit 1868 auch die neuen, 1866 erworbnen Provinzen.

*) Statistik der preußischen Schwurgerichte, angefertigt im Kgl. Justizministerium. Berlin, R. v. Decker.

Ich habe die Zeit, über die sich die Angaben der preußischen Statistik erstrecken, möglichst in Jahrvierte geteilt und gebe in den Tafeln unter der Bezeichnung „Absolut" die Zahl der in jedem Jahrviert angeschuldigten (angeklagten) Deutschen und Juden. Unter „Relativ" ist angegeben, wie viele davon auf je 100000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung (Zivil und Militär) gleicher Kategorie kommen.

Um möglichste Gleichartigkeit mit Tafel I und II herzustellen, wäre es wünschenswert gewesen, auch hier die strafmündige Zivilbevölkerung zu Grunde zu legen. Ihre Stärke ließ sich aber nicht ermitteln, es mußte also auf die Gesamtbevölkerung zurückgegriffen werden. Natürlich fallen die Relativzahlen der Tafel III dadurch viel kleiner als die Gesamt-Kriminalitäten der ersten Tafel aus.

Um diesem Übelstande wenigstens einigermaßen abzuhelfen, kann man die folgende Überlegung benutzen: Als mittlere strafmündige Zivilbevölkerung des deutschen Reiches für die Jahre 1882 bis 1889 ist oben 32530900 angeben. Die mittlere Gesamtbevölkerung war für denselben Zeitraum 46869659, also 1,44077 mal so groß. Mit diesem Faktor wären die Relativzahlen von Tafel III und IV zu multiplizieren, wenn man sie ungefähr mit den vierjährigen Kriminalitäten der beiden ersten Tafeln vergleichbar machen wollte. Die im Text S. 51 aufgeführten Zahlen sind auf diese Art aus den Relativzahlen der Tafel III abgeleitet worden.

Um auch aus den beiden dreijährigen Zeiträumen 1853 bis 1855 und 1868 bis 1870 vierjährige Relativzahlen abzuleiten, sind die absoluten Zahlen vor Division durch die Bevölkerungszahl mit $^4/_3$ multipliziert worden.

Tafel III

Die allgemeine Statistik der preußischen Justizbehörden führt als angeschuldigt wegen Verbrechen und Vergehen auf

	Absolut		Relativ		Kriminalitäts-quotient	Bemerkungen
	Deutsche	Juden	Deutsche	Juden	P	
1853—55	434 945	4 390	3 452,9	2 557,0	0,741	Preußisches Strafgesetz
1856—59	568 579	7 031	3 299,4	2 950,1	0,894	
1860—63	534 946	6 859	2 953,1	2 718,7	0,921	
1864—67	583 094	6 987	3 063,5	2 671,1	0,872	
1868—70	487 901	6 127	3 325,9	3 080,4	0,926	
1871—74	554 040	7 126	2 751,1	2 596,6	0,944	Norddeutsches (deutsches) Strafgesetz
1875—78	724 268	9 259	3 443,4	3 219,8	0,935	

Vor den preußischen Schwurgerichten wurden angeklagt

		Wegen aller vor die Schwurgerichte gehörenden Delikte überhaupt		auf Meineid		auf Betrug		auf Urkundenfälschung		auf Bankerutt	
		Deutsche	Juden	Deutsche	Juden	Deutsche	Juden	Deutsche	Juden	Deutsche	Juden
1856—59	Absolut	24 791	355	2 028	80			2 066	98	157	28
	Relativ	144,0	149,0	11,8	33,6			12,0	41,1	0,9	11,7
		P = 1,03									
1860—63	Absolut	21 729	354	2 151	79			2 356	100	202	40
	Relativ	120,2	140,3	11,9	31,3			13,0	39,6	1,1	15,9
		P = 1,17									
1864—67	Absolut	23 463	387	2 272	94			2 688	104	316	72
	Relativ	123,7	147,9	12,0	35,9			14,2	39,8	1,7	27,5
		P = 1,20									
1868—70	Absolut	21 926	340	2 025	88			2 159	86	212	43
	Relativ	123,2	143,3	11,4	37,1			12,1	36,3	1,2	18,1
		P = 1,16									
1871—74	Absolut	21 821	387	2 319	80	496	11	2 232	95	261	108
	Relativ	89,4	118,1	9,5	24,4	2,0	3,4	9,1	29,0	1,1	33,0
		P = 1,32									
1875—78	Absolut	28 780	621	3 276	123	735	19	3 208	169	530	148
	Relativ	113,0	180,6	12,9	35,8	2,9	5,5	12,6	49,1	2,1	43,0
		P = 1,60									

Druck von Carl Marquart, Leipzig.